

Západočeská univerzita v Plzni
Fakulta filozofická

Bakalářská práce

**Struktur und Funktion der Funktionsverbgefüge in ausgewählten auf Deutsch
verfassten Rechtstexten**

Dominika Dvořáková

Plzeň 2018

Západočeská univerzita v Plzni

Fakulta filozofická

Katedra germanistiky a slavistiky

Studijní program Filologie

Studijní obor Cizí jazyky pro komerční praxi

angličtina - němčina

Bakalářská práce

Struktur und Funktion der Funktionsverbgefüge in ausgewählten auf Deutsch
verfassten Rechtstexten

Dominika Dvořáková

Vedoucí práce:

Mgr. Marina Wagnerová, Ph.D.

Katedra germanistiky a slavistiky

Západočeská univerzita v Plzni

Plzeň 2018

Prohlašuji, že jsem práci zpracovala samostatně a použila jen uvedených pramenů a literatury.

Plzeň, duben 2018

DANKSAGUNG

Hiermit möchte ich bei meiner Betreuerin, Mgr. Marina Wagnerová, Ph.D. für ihre große Unterstützung und ihre Zeit bedanken. Ich schätze auch die konstruktive Kritik, inspirierenden Ideen und die Unterstützung meiner Motivation zum Schreiben. Ich danke ihr für ihre ganze Mühe, die zur Vollendung dieser Bachelorarbeit beigetragen hat.

INHALT

1 EINLEITUNG	1
2 THEORETISCHER TEIL	3
2.1 Allgemeine Charakteristik der Funktionsverbgefüge	3
2.1.1 Struktur der Funktionsverbgefüge	3
2.1.2 Funktion der Funktionsverbgefüge	4
2.1.3 Semantische Bedeutung der Funktionsverbgefüge	6
2.1.4 Übersicht der Funktionsverbgefüge mit Beispielen ihres Gebrauchs	8
2.1.5 Morphologische Gliederung der Funktionsverbgefüge	10
2.1.6 Andere Grammatische Merkmale der Funktionsverbgefüge	12
2.2 Linguistische Charakteristik der Gesetzessprache als Bestandteil der Fachsprache	15
2.2.1 Allgemeine Charakteristik der Fachsprache mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzessprache	15
2.2.1.1 Differenzierung von Fach- und Gemeinsprache	15
2.2.1.2 Das fachsprachliche Kommunikationsmodell	16
2.2.3.1 Fachwortschatz	17
2.2.3.2 Syntax in den Fachtexten	18
2.2.4 Linguistische Charakteristik der Gesetzessprache	19
2.2.4.1 Funktionsverbgefüge in der Gesetzessprache	20
3 PRAKTISCHER TEIL	23
3.1 Struktur und Funktion der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten	23
3.1.1 Struktur der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten	23

3.1.2 Funktion der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten	25
3.1.3 Semantische Bedeutung der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten	27
3.1.3.1 Aktionsart der analysierten Funktionsverbgefüge.....	27
3.1.4 Morphologische Gliederung der analysierten Funktionsverbgefüge	34
3.1.4.1 Funktionsverbgefüge mit Präpositionalgruppe	34
3.1.4.2 Funktionsverbgefüge mit Akkusativ	35
3.1.4.3 Genus der Funktionsverbgefüge	37
3.1.4.4 Gebrauch des Artikels in den Funktionsverbgefügen.....	42
3.1.5 Andere grammatische Merkmale der analysierten Funktionsverbgefüge	43
3.2 Quantitative Ergebnisse der Analyse	45
3.2.1 Struktur der Funktionsverbgefüge in den ausgewählten Rechtstexten	45
3.2.2 Semantische Bedeutung der gefundenen Funktionsverbgefüge	45
3.2.3 Morphologische Gliederung der analysierten Funktionsverbgefüge	47
3.2.4 Genus der analysierten Funktionsverbgefüge	48
3.2.5 Häufigkeit der Funktionsverbgefüge im analysierten Material	49
3.2.6 Vergleich der Funktionsverbgefüge in den beiden Gesetzbüchern	52
4 ZUSAMMENFASSUNG	54
LITERATURVERZEICHNIS	56
RESÜMEE	58
RESUMÉ	59
ANLAGEN	60

1 EINLEITUNG

Das Thema der vorliegenden Bachelorarbeit ist die Untersuchung der Struktur, Funktion und Bedeutung der Funktionsverbgefüge in ausgewählten auf Deutsch verfassten Rechtstexten, und zwar im Strafgesetzbuch (StGB) und Handelsgesetzbuch (HGB) der Bundesrepublik Deutschland. Die Autorin hat sich für dieses Thema entschieden, weil sie sich sowohl für diese grammatische Erscheinung als auch für die Besonderheiten der Rechtstexte im Deutschen interessiert, die auch während ihres Studiums des Studienganges „Fremdsprachen in der Wirtschaftspraxis“ im Unterricht behandelt wurden. Der konkrete Korpus wurde von der Autorin aus verschiedenen Gründen ausgewählt. Ein Grund dafür war, dass die sprachlichen Besonderheiten der Texte aus dem Bereich des Handelsrechts sowie Strafrechts eng mit dem Inhalt ihres Studiums zusammenhängen, bzw. auch ein Unterrichtsthema in einigen der Fächer waren. Ein anderer Grund für diese Auswahl war die Tatsache, dass in den beiden Gesetzbüchern unterschiedliche Funktionsverbgefüge erscheinen, welche die Autorin nach verschiedenen grammatischen, semantischen und funktionalen Merkmale charakterisieren kann.

Das Ziel dieser Arbeit ist also die grammatischen, semantischen und funktionalen Charakteristika der Funktionsverbgefüge zu beschreiben und die sprachlichen und funktionalen Merkmale der Fachsprache und ihr untergeordneten Gesetzessprache vorzustellen, die sich durch eine häufige Verwendung von Nominalisierungen und damit auch von Funktionsverbgefügen auszeichnet. Diese Themen wurden auch zu den zwei Kapiteln des theoretischen Teiles der Bachelorarbeit, die für die Verständigung des kontextuellen Zusammenhangs der Arbeit unentbehrlich sind.

Die Autorin setzte sich weiter zum Ziel, den theoretischen Teil ihrer Bachelorarbeit um eine praktische Analyse ausgewählter Rechtstexte, bzw. der darin gefundenen Funktionsverbgefüge zu ergänzen. Im praktischen Teil werden daher die Struktur, Funktion und Bedeutung konkreter Beispiele der Funktionsverbgefüge im StGB analysiert und dabei wird der Leser darauf aufmerksam gemacht, ob die sprachlichen Regeln im theoretischen Teil mit den im praktischen Teil übereinstimmen.

Wie bereits gesagt, ist die Bachelorarbeit in den theoretischen und praktischen Teil gegliedert. Im ersten Kapitel des theoretischen Teiles beschäftigt sich die Autorin mit der

grammatischen Struktur, Funktion, Bedeutung und anderen morphosyntaktischen Merkmalen der Funktionsverbgefüge. Zu den wichtigsten Punkten im theoretischen Teil gehören die folgenden: Struktur der FVG, Funktion der FVG, Semantische Bedeutung der FVG, Morphologische Gliederung der FVG oder Linguistische Charakteristik der Gesetzessprache als Bestandteil der Fachsprache. Im praktischen Teil beschäftigt sich die Autorin mit der Analyse konkreter Beispiele der in den Gesetzbüchern gefundenen Funktionsverbgefüge. Dieser Teil ist in folgende Unterkapitel gegliedert: Struktur der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten, Funktion der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten, Semantische Bedeutung der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten, Möglichkeiten der Gliederung der analysierten Funktionsverbgefüge und Quantitative Ergebnisse der Analyse.

In der Bachelorarbeit werden sowohl gedruckte als auch online Quellen verwendet. Zu den gedruckten Literaturquellen, die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit wichtig sind, gehören sowohl Publikationen über die Grammatik der deutschen Sprache als auch solche, in denen die Fachsprache und Gesetzessprache behandelt wird. Zu den Grammatiken, in denen die Autorin relevante Informationen gefunden hat, gehören insbesondere: Helbig/ Buscha: *Deutsche Grammatik*, Götze/ Hess-Lüttich: *Grammatik der deutschen Sprache* und Eisenberg et al.: Duden, Band 4, *Grammatik*. Für die Bearbeitung des Kapitels über die linguistische Charakteristik der Gesetzessprache waren folgende Publikationen von Nutzen: Roelcke: *Fachsprachen*, Mináriková: *Der deutschsprachige Rechtssatz*, Glück: *Metzler Lexikon Sprache*, Eggers et al.: *Sprache der Gegenwart* und Seifert: *Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache* (s. Literaturverzeichnis). Die Internetquellen waren bei der Bearbeitung dieses Themas auch wichtig, da alle Beispiele der Funktionsverbgefüge, die im praktischen Teil untersucht werden, in online Gesetzbüchern gefunden wurden.

Die Autorin hat vor dem Beginn ihrer Arbeit erwartet, dass die Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache gewisse typische grammatische und semantische Funktionen haben, zu denen beispielsweise Unterstützung der komprimierten Syntax gehört, und dass sich deswegen in den Rechtstexten als häufige Erscheinungen zeigen werden.

2 THEORETISCHER TEIL

2.1 Allgemeine Charakteristik der Funktionsverbgefüge

In diesem Kapitel werden die grammatische Struktur, Funktion, Bedeutung und syntaktischen Merkmale der Funktionsverbgefüge beschrieben. Alle Charakteristika dieser grammatischen Erscheinung sind unentbehrlich für das Verstehen des Zusammenhangs eines Textes, in dem sie verwendet werden.

2.1.1 Struktur der Funktionsverbgefüge

Ein Funktionsverbgefüge (FVG) ist eine semantische Einheit, die aus einem **Funktionsverb** (FV) und einem nominalen Bestandteil gebildet wird.¹ Es kann als Prädikat im Satz dienen²:

*Wir haben von unseren Kollegen keine Antwort **bekommen**.*

*Sie hat mit der neuen Firma einen Kontakt **aufgenommen**.*

*Das neue Produkt hat in diesem Bereich keine Anwendung **gefunden**.*

Da die beiden Bestandteile eine semantische Einheit darstellen, kann weder das Funktionsverb noch der nominale Teil selbstständig vorkommen.³

Das FVG kann in der Bedeutung einem Vollverb oder einem Adjektiv entsprechen. Im ersten Falle handelt es sich um diejenigen Vollverben, die den gleichen Stamm wie das Nomen im FVG haben⁴:

*Wir gaben unseren Lieferanten **Nachricht**. - Wir **benachrichtigten** unsere Lieferanten.*

*Der Abteilungsleiter hat an seinen Untergeordneten **Kritik** geübt. - Der Abteilungsleiter hat seine Untergeordneten **kritisiert**.*

¹ Helbig/Buscha 1998: 68

² Eisenberg et al. 2009: 418

³ Helbig/Buscha 1998: 68

⁴ Ebd., 69

Gleich wie das Vollverb kann auch das Funktionsverbgefüge durch die grammatische Transformation des Partizips des Funktionsverbs als kongruentes Attribut verwendet werden:

Ein zur Diskussion gestelltes Thema – Ein diskutiertes Thema
Ein in Zweifel gezogenes Wissen – Ein bezweifeltes Wissen

2.1.2 Funktion der Funktionsverbgefüge

Die FVG erfüllen in den Texten verschiedene Funktionen. Im Folgenden werden die wichtigsten vorgestellt.

A. Unterstützung des Nominalstils:

Diese grammatischen Einheiten sind typisch für den Nominalstil.⁵ Nominalstil ist ein „sprachlicher Stil, der durch eine [...] Häufung von Substantiven, die von Verben abgeleitet sind, gekennzeichnet ist.“⁶

Die FVG kommen häufig in Gebrauchstexten vor, sie sind vor allem in der Verwaltungssprache verwendet, in welcher der Nominalstil generell benutzt wird⁷:

„(1) Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber, die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort sowie die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift ist nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“⁸

Die Verben werden bei der Nominalisierung mit einem Artikelwort, der das Genus bestimmt, verbunden, und werden mit einem großen Anfangsbuchstaben geschrieben.⁹

In den folgenden Beispielen sind die Substantive im FVG, die durch die Nominalisierung entstanden sind, unterstrichen:

„..., weil die Oper vor kurzem aufgeführt worden sein muss/ zur Aufführung gekommen sein muss“¹⁰

Der Student hat sich überlegt, ob er das Studium beenden sollte./ Der Student hat Überlegungen angestellt, ob er das Studium beenden sollte.

⁵ Einsenberg et al. 2009: 425

⁶ Duden Online-Wörterbuch. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nominalstil> [Stand: 5. April 2018]

⁷ Eisenberg et al. 2009: 425

⁸ HGB – Gesetze im Internet: §31

⁹ Eisenberg et al. 2009: 425

¹⁰ Ebd., 425

Die Mutter war beim Autounfall gefährdet. - Die Mutter blieb beim Autounfall in Gefahr.

B. Umschreibung des Vorgangspassivs:

Eine andere Funktion der FVG ist die Umschreibung des Vorgangspassivs¹¹:

Seinem Werk wurde zugestimmt. - Sein Werk fand Zustimmung.

Der Streit wurde abgeschlossen. - Der Streit wurde zum Abschluss gebracht.

Man kann schwierigere Passivkonstruktionen, die aus mehreren Teilen bestehen, mit Hilfe der FVG vermeiden¹²:

Das Buch ist von den Fachleuten anerkannt worden. - Das Buch hat bei den Fachleuten Anerkennung gefunden.

Meinem Kollegen ist unerwartet geantwortet worden. - Mein Kollege hat unerwartet eine Antwort erhalten.

C. Unterstützung der Thema-Rhema-Gliederung:

Ein anderes Merkmal der Funktionsverbgefüge ist, dass sie am Satzende erscheinen, wo üblicherweise das Rhema (= die neue Information) ausgedrückt wird. Deshalb verfügen sie über eine informationsvermittelnde Funktion¹³:

Sie schloss das Thema ab. - Sie brachte das Thema zum Abschluss.

Eltern streiten sich oft. - Eltern liegen oft in Streit.

Die Versammlung endet am 14 Uhr. - Die Versammlung führt am 14 Uhr zu Ende.

¹¹ Götze/Hess-Lüttich 2002: 95

¹² Helbig/Buscha 1998: 94

¹³ Götze/Hess-Lüttich 2002: 95

2.1.3 Semantische Bedeutung der Funktionsverbgefüge

Das Funktionsverb im FVG hat seine ursprüngliche lexikalische Bedeutung als Vollverb verloren und ist zum grammatischen Wort geworden. Das gesamte FVG wird lexikalisiert¹⁴:

Er bringt das Heft zur Tafel. (Vollverb, Ortsveränderung)

Er bringt sein Werk zur Aufführung. (Funktionsverb, keine Ortsveränderung)

Das Funktionsverb im FVG ist sowohl Träger von morphosyntaktischen Funktionen, als auch Träger von semantischen Funktionen, obwohl es seine ursprüngliche lexikalische Bedeutung verloren hat und obwohl der Hauptbedeutungsträger im FVG das Substantiv ist.

Die Bedeutung der Verben hängt dabei mit *der sog. Aktionsart* zusammen. „Die *Kategorienklasse Aktionsart (i.W.S.)* bezieht sich auf Zusammenhänge zwischen dem vom Verb bezeichneten Geschehen oder Sachverhalt und dem Verlauf der Zeit.“¹⁵

Nach der Aktionsart unterscheidet man drei Gruppen von FVG und zwar:

1. FVG, die *durativ* sind (Beschreibung eines Zustandes oder eines Geschehens),
2. FVG, die *inchoativ* sind (Beschreibung der Veränderung eines Zustandes oder Geschehens),
3. FVG, die *kausativ* sind (sie beschreiben das Bewirken eines Zustandes/ Vorgangs durch Fremdeinwirkung).¹⁶

Durative FVG werden mithilfe dieser Funktionsverben gebildet: *ausüben, sich befinden, besitzen, bleiben, führen, haben, leisten, liegen, machen, sein, stehen* und *üben*. Den verbalen Bestandteil der inchoativen FVG bilden die Funktionsverben: *aufnehmen, bekommen, erfahren, erhalten, erheben, finden, gehen, gelangen, geraten, kommen, nehmen, treten, übernehmen* und *sich zuziehen*. Die letzte Gruppe - kausative FVG - wird

¹⁴ Helbig/Buscha 1998: 69

¹⁵ Eisenberg et al. 2009: 408

¹⁶ Helbig/Buscha 1998: 85

z.B. mithilfe der Funktionsverben *bringen, erteilen, führen, geben, halten, lassen machen, setzen, stellen, versetzen* gebildet¹⁷:

<i>sich in Abhängigkeit befinden</i>	<i>(Zustand)</i>
<i>in Abhängigkeit kommen/ geraten</i>	<i>(Zustandsveränderung)</i>
<i>in Abhängigkeit bringen</i>	<i>(Bewirken einer Zustandsveränderung)</i> ¹⁸

Wie bereits erwähnt wurde, ist der Hauptträger der lexikalischen Bedeutung das nominale Glied — das Substantiv.¹⁹

Das **Substantiv** trägt dabei die Bedeutung des ursprünglichen Vollverbs oder Adjektivs, aus denen es entstanden ist, und es ist ein Abstraktum: zur **Vernunft** bringen (vernünftig werden²⁰), auf den **Gedanken** bringen (gedanklich werden²¹), zu **Ansehen** gelangen (ansehen²²), zu der **Ansicht** gelangen (ansehen²³), in **Verzug** geraten (verzögern²⁴), in **Frage** kommen (fraglich werden²⁵) (siehe Kap. 2.1.4, Tab. 1).

Während das Objekt beim entsprechenden Vollverb obligatorisch ist, ist es bei manchen FVG möglich, eine allgemeine Bedeutung ohne Verwendung des Objektes auszudrücken:

*Sie erheben Ansprüche. - *Sie beanspruchen.*

*Er leistet Ersatz. - *Er ersetzt.*

*Der Richter erhob Anklage. - *Der Richter klagte an.*

¹⁷ Ebd., 85

¹⁸ Ebd., 70

¹⁹ Ebd., 83

²⁰ Kunkel-Razum et al. 2003: 1712

²¹ Ebd., 610

²² Kunkel-Razum et al. 2003: 147; *betrachten*

²³ Ebd., 147; *anschauen*

²⁴ Ebd., 1734

²⁵ Ebd., 569

2.1.4 Übersicht der Funktionsverben mit Beispielen ihres Gebrauchs

Die Funktionsverben sind, wie bereits gesagt wurde, ein Bestandteil der Funktionsverbgefüge. Es sind solche Verben, die sich mit dem von Verben oder Adjektiven abgeleiteten Substantiv verbinden und so ein Funktionsverbgefüge bilden.²⁶

In folgender Tabelle gibt es einige Beispiele der Funktionsverbgefüge, die durch entsprechende Vollverben ersetzt werden. Jedem Funktionsverb aus der Tabelle wird ein Funktionsverbgefüge zugeordnet. Was die Aktionsart betrifft, erscheinen hier alle drei Typen der Funktionsverbgefüge (durative, inchoative und kausative)²⁷:

Funktionsverb	Funktionsverbgefüge	Vollverb
anstellen	Überlegungen anstellen	sich überlegen
aufnehmen	(den/ einen) Kontakt aufnehmen (mit/ zu)	kontaktieren
ausüben	eine Wirkung ausüben	wirken
bekommen	(die/ eine) Antwort bekommen	geantwortet werden
besitzen	die Fähigkeit besitzen (zu)	fähig sein
bleiben	in Gefahr bleiben	gefährdet sein
bringen	zum Abschluss bringen	abschließen
erfahren	eine Verbesserung erfahren	verbessert werden
erhalten	eine Antwort erhalten	geantwortet werden
erheben	Anklage erheben	anklagen
erteilen	den/ einen Auftrag erteilen	beauftragen
finden	Anwendung finden	angewendet werden
führen	zu Ende führen	beenden
geben	die Einwilligung geben	einwilligen

²⁶ Götze/Hess-Lüttich 2002: 93

²⁷ Helbig/Buscha 1998: 70

gehen	in Arbeit gehen	bearbeiten
gelangen	zur Durchführung gelangen	durchgeführt werden
genießen	Anerkennung genießen	anerkannt werden
geraten	in Aufregung geraten	aufgeregt werden
haben	in Besitz haben	besitzen
halten	in Betrieb halten	betreiben
kommen	in/ zur Anwendung kommen	angewendet werden
leisten	Ersatz leisten	ersetzen
liegen	in Streit liegen	sich streiten
machen	einen Unterschied machen	unterscheiden
nehmen	Abschied nehmen (von)	sich verabschieden
sein	in Betrieb sein	betrieben werden
setzen	in Betrieb setzen	betreiben
stehen	unter Strafe stehen	bestraft werden
stellen	zur Diskussion stellen	diskutieren
treffen	die/ eine Verabredung treffen	verabreden
treten	in Verhandlungen treten	verhandeln
üben	Kritik üben (an)	kritisieren
unternehmen	die/ eine Reise unternehmen	reisen
versetzen	in Bewegung versetzen	bewegen
vornehmen	eine Erweiterung vornehmen	erweitern
ziehen	in Zweifel ziehen	bezweifeln
sich zuziehen	sich eine Erkältung zuziehen	sich erkälten

Tab. 1: Liste der Funktionsverbgefüge nach Helbig/ Buscha, 1998: 70ff., vereinfacht von der Autorin

2.1.5 Morphologische Gliederung der Funktionsverbgefüge

Außer der semantischen Gliederung der FVG nach der Aktionsart (s. Kap. 2.1.3) können die FVG nach verschiedenen morphologischen Merkmalen des nominalen Gliedes gegliedert werden. Die erste Gliederung bezieht sich auf den Kasus. Es werden dabei zwei Hauptklassen der Funktionsverben (FV) unterschieden, die den Kasus des nominalen Gliedes beeinflussen: FV mit Präpositionalgruppe und FV mit Akkusativ.²⁸

Bei den FV mit Präpositionalgruppe werden verschiedene Präpositionen verwendet. Zu diesen zählt man: *auf, aus, außer, bei, hinter, in, um, unter, zu*. Am häufigsten werden *in* und *zu* verwendet²⁹:

Das Thema kam zur Sprache.

Das Gesetz trat am 1.1.2018 in Kraft.

Dieser Gerichtsprozess führt nicht zu Ende.

Zu den FV, die in den Funktionsverbgefügen nur mit Präpositionalgruppe vorkommen, zählt man: *sich befinden, bleiben, bringen, gehen, gelangen, geraten, kommen, liegen, sein, setzen, stehen, treten, versetzen*³⁰:

Er hat seine Arbeit zum Abschluss gebracht.

Der Techniker hat das Gerät in Gang gebracht.

Der Privatunternehmer saß sich zum Ziel, weitere Filialen im Ausland zu eröffnen.

Zu den FV, die nur mit Akkusativ verbunden sind, gehören: *anstellen, aufnehmen, ausüben, bekommen, besitzen, erfahren, erheben, finden, erhalten, erteilen, genießen, leisten, machen, treffen, üben, unternehmen*³¹:

Der Lehrer hat dem Studenten Hilfe geleistet.

Sie hat endlich eine Entscheidung getroffen, damit sie nicht mehr Verletzungen seitens Ihres Lebenspartners erleidet.

Der Arbeitgeber hat Kritik an seinen Angestellten geübt.

²⁸ Ebd., 83

²⁹ Ebd., 83

³⁰ Ebd., 84

³¹ Ebd., 84

Es gibt auch FV, die sowohl mit Präpositionalgruppe als auch mit Akkusativ erscheinen. Es sind die Verben *führen, geben, haben, halten, nehmen, stellen*³²:

Sie hat diese neue Villa in Besitz./ Er hat die Hoffnung, dass er alles rechtzeitig vollendet.

Der Vorgesetzte hat diese neuen Produkte in Auftrag gegeben./ Er hat ihm aber keinen Anlass zum Streit gegeben.

Er hat den Schadenersatz in Anspruch genommen./ Karl ist weggegangen ohne Abschied zu nehmen.

Eine andere Gliederungsmöglichkeit nach einem morphologischen Kriterium bezieht sich auf das Genus des Funktionsverbs, das die Bedeutung beeinflusst. Die FVG können entweder aktivische oder passivische Bedeutung tragen. Das Subjekt in den Sätzen mit den FVG mit passivischer Bedeutung ist nicht das Agens. Zu dieser Gruppe gehören die folgenden Vollverben: *sich befinden, bekommen, bleiben, erfahren, erhalten, finden, gehen, gelangen, genießen, geraten, kommen, liegen, sein, stehen, sich zuziehen*³³:

Das neue Stück von Mayenburg ist zur Aufführung gelangen. - Das neue Stück von Mayenburg wurde aufgeführt.

Ihre Schrift hat eine Verbesserung erfahren. - Ihre Schrift wurde verbessert.

Bei den FVG mit aktivischer Bedeutung ist das Subjekt das Agens. Zu diesen Vollverben zählt man: *anstellen, aufnehmen, ausüben, bringen, erheben, erteilen, führen, geben, halten, leisten, machen, nehmen, setzen, stellen, treffen, üben, unternehmen, versetzen, vornehmen, ziehen*³⁴:

Sie hat endlich eine Entscheidung getroffen.

Wir haben Ihnen verschiedene Muster zur Auswahl gestellt.

Die Firma hat uns die Gebrauchsanweisung zu diesem Artikel zur Verfügung gestellt.

Ein eventuelles weiteres morphologisches Kriterium für die Gliederung der FVG wäre der Gebrauch des Artikels. Der Gebrauch der Artikel bei den Funktionsverbgefügen

³² Helbig/Buscha 1998: 84

³³ Ebd., 84

³⁴ Ebd., 84

ist in der Regel festgelegt. Meist kommt der Artikel entweder in Form einer Verschmelzung vor (*zur Diskussion stellen; zum Abschluss bringen; zur Anwendung kommen*) oder ist es unmöglich ihn zu verwenden (*in Verhandlungen treten; in Betrieb halten; in Streit liegen*). Es ist aber auch der unbestimmte Artikel möglich (*einen Kontakt aufnehmen; eine Wirkung ausüben; sich eine Erkältung zuziehen*). Die Negation wird entweder mit „nicht“ (*Er hat nicht Abschied genommen.*) oder mit „kein“ (*Sie hat keine Antwort erhalten.*) geäußert.³⁵

Nach dem *Grundriß der deutschen Grammatik* von Eisenberg ist die Negation mit „kein“ in der Regel ausgeschlossen – sie kann nur durch „nicht“ geäußert werden.³⁶

2.1.6 Andere grammatische Merkmale der Funktionsverbgefüge

A. Morphologische Merkmale der Funktionsverbgefüge:

In diesem Kapitel werden einige weitere grammatische Merkmale der FVG untersucht, bzw. grammatische Regeln, durch die der Gebrauch der FVG eingeschränkt ist.

Es ist nicht möglich, das FV im FVG durch ein anderes Verb mit einer ähnlichen Bedeutung und derselben Rektion zu ersetzen:

„Er setzte das Kind in Schrecken.“ - **„Er legte/ stellte das Kind in Schrecken.“*³⁷

Der Lieferant leistete uns Ersatz. - **Der Lieferant gab uns Ersatz.*

Sie haben es noch nicht zum Abschluss gebracht. - **Sie haben es noch nicht zum Abschluss geholt.*

Der nominale Bestandteil kann in den FVG nicht durch ein Pronomen (oder Adverb) ersetzt werden:

„Er gab dem Kind Antwort.“ — **„Er gab sie dem Kind.“*³⁸

Sie erteilte den Auftrag. — **Sie erteilte ihn.*

„Er brachte die Probleme zur Sprache.“ — **„Er brachte die Probleme dazu/ dorthin.“*³⁹

³⁵ Helbig/Buscha 1998: 90

³⁶ Eisenberg 2004: 312

³⁷ Ebd., 87

³⁸ Helbig/Buscha 1998: 87

³⁹ Eisenberg 2004: 88

*Die Wartung ist zur Durchführung gelangen. — *Die Wartung ist dazu gelangen.*

Der nominale Teil kann auch nicht in den Plural gesetzt werden⁴⁰:

*„Die Krankheit kam nach zwei Wochen zum Ausbruch.“ — *,„Die Krankheit kam nach zwei Wochen zu Ausbrüchen.“⁴¹*

*Diese Methode hat nicht Anwendung gefunden. — *Diese Methode hat nicht Anwendungen gefunden.*

*Sie hat keine Antwort erhalten. — *Sie hat keine Antworten erhalten.*

B. Syntaktische Merkmale der Funktionsverbgefüge:

An den nominalen Bestandteil im FVG kann kein Relativsatz angefügt werden⁴²:

*„*Kenntnis, die er genommen hat.“⁴³ (Kenntnis nehmen)*

*„*Die Anerkennung, die das Theaterstück gefunden hat.“⁴⁴ (Anerkennung finden)*

*„*Der Auftrag, den er gegeben hat.“⁴⁵ (Auftrag geben)*

Der nominale Teil kann nicht frei durch Attribute erweitert werden⁴⁶:

*„Ihr Drama wird erneut zur Aufführung kommen.“ — *,„Ihr Drama wird zur erneuten/ zu erneuter/ zu einer erneuten Aufführung kommen.“⁴⁷*

*„Er brachte die Angelegenheit sofort zur Sprache.“ — *,„Er brachte die Angelegenheit zu sofortigen Sprache.“⁴⁸*

*Sie hat neulich eine Reise unternommen. — *Sie hat eine neue Reise unternommen.*

Das nominale und verbale Glied im FVG können im eingeleiteten Nebensatz nicht getrennt werden:

*„Er sagte, dass dies nicht in Betracht kommt.“ — *,„Er sagte, dass dies in Betracht nicht kommt.“⁴⁹*

⁴⁰ Helbig/Buscha 1998: 89

⁴¹ Ebd., 89.

⁴² Ebd., 89

⁴³ Ebd., 89

⁴⁴ Ebd., 89

⁴⁵ Ebd., 89

⁴⁶ Ebd., 89

⁴⁷ Eisenberg et al. 2009: 418; unterstrichen von der Autorin

⁴⁸ Helbig/Buscha 1998: 90; unterstrichen von der Autorin

⁴⁹ Ebd., 91

*Sie fragen, warum er ihnen nicht die Einwilligung gegeben hat. — *Sie fragen, warum er ihnen die Einwilligung nicht gegeben hat.*

Im Aussagesatz als Hauptsatz bildet das FVG eine Satzklammer:

*„Er nahm auf seine Freunde nicht Rücksicht.“ — *,„Er nahm auf seine Freunde Rücksicht nicht.“⁵⁰*

*Sie nahm von ihm nicht Abstand. — *Sie nahm von ihm Abstand nicht.*

*Es fand nicht Beifall. — *Es fand Beifall nicht.*

Mit den grammatischen Regeln, die den Gebrauch der FVG einschränken, wird die allgemeine Charakteristik dieser grammatischen Erscheinung abgeschlossen. Das nächste Kapitel wird der linguistischen Charakteristik der Fachsprache und ihr untergeordneten Gesetzessprache gewidmet.

⁵⁰ Ebd.; unterstrichen von der Autorin

2.2 Linguistische Charakteristik der Gesetzessprache als Bestandteil der Fachsprache

Die Gesetzessprache ist ein Teil der Fachsprache, für die bestimmte sprachliche sowie inhaltliche Spezifika typisch sind. Deswegen wird in diesem Kapitel der Terminus Fachsprache samt seiner wichtigsten Charakteristika erklärt. Zugleich wird auch auf die Spezifika der Gesetzessprache Rücksicht genommen.

2.2.1 Allgemeine Charakteristik der Fachsprache mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzessprache

2.2.1.1 Differenzierung von Fach- und Gemeinsprache

Je nach der Situation, in der die Kommunikation verläuft, kann man zwischen der Gemeinsprache und Fachsprache unterscheiden.

Die Gemeinsprache ist eine *„allgemein verwendete und allen Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft verständliche Sprache (ohne Mundarten oder Fachsprachen).“*⁵¹

Die Gemeinsprache zeichnet sich durch eine möglichst einfache Grammatik, die auf verschiedene Sprachsituationen anwendbar ist.⁵²

Im Gegenteil dazu spielt in der Fachsprache die Zweckrationalität eine wichtige Rolle, deswegen ist es erforderlich, die Fachtexte sprachökonomisch zu verfassen. Erforderlich ist auch die Standardisierung, d.h. dass die Fachsprache aus syntaktischer Sicht durch spezifische Häufigkeit von sprachlichen Strukturen gebildet ist.⁵³

Eine aussagekräftige Definition der Fachsprache bietet das Heusinger: Danach ist die Fachsprache *„eine Sondersprache (...) für eine eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation unter Fachleuten eines Fachgebietes, deren Funktionieren durch eine vereinbarte bzw. per definitionem festgelegte Terminologie und durch eine für die jeweilige*

⁵¹ Duden Online-Wörterbuch. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gemeinsprache> [Stand: 21. April 2018]

⁵² Eggers et al. 1978: 144

⁵³ Ebd., 276

*Fachsprache charakteristische Grammatik wie auch Textstruktur entscheidend unterstützt wird.*⁵⁴

Aus dieser Definition ergibt sich, dass die fachsprachliche Kommunikation unter Fachleuten möglichst eindeutig und widerspruchsfrei sein soll. Dazu ist eine festgesetzte, bzw. normativierte Verwendung von Termini, Grammatik und Textaufbau erforderlich.

Die Fachsprache wird detailliert in nächsten Kapitel charakterisiert.

2.2.1.2 Das fachsprachliche Kommunikationsmodell

Die fachsprachliche Kommunikation wird auf dem folgenden fachsprachlichen Kommunikationsmodell erklärt. Sowohl in der Fachsprache als auch in der ihr untergeordneten Gesetzessprache ist es wichtig, dass der Fachtext (Rechtstext) an den Textrezipienten optimal übermittelt wird.

Das fachsprachliche Kommunikationsmodell besteht aus drei Grundelementen: dem Produzenten (Verfasser), dem schriftlich oder mündlich verfassten Fachtext, und dem Rezipienten (Empfänger). Der Fachtext muss nicht von einem, sondern kann auch von mehreren Produzenten verfasst werden; gleich ist es auch bei der Anzahl der Rezipienten. Die Kommunikation kann auch in beiden Richtungen verlaufen⁵⁵:

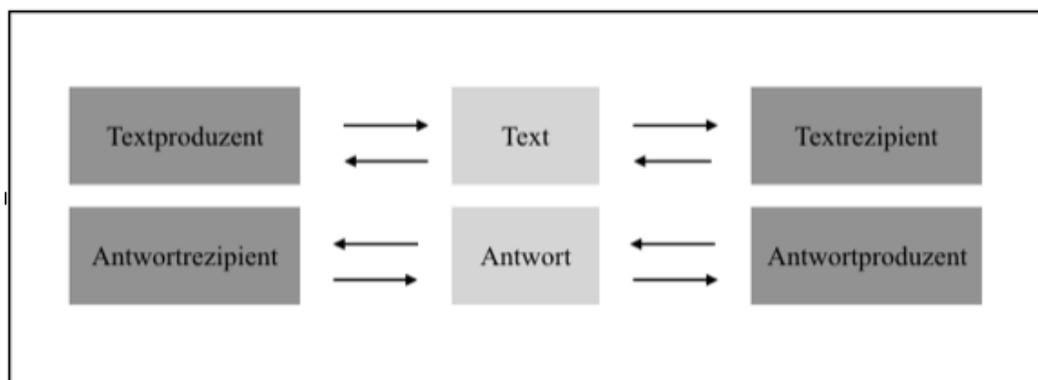


Abb. 1: Das fachsprachliche Kommunikationsmodell von Roelcke, 2005: 16
(vereinfacht von der Autorin)

⁵⁴ Heusinger 2004: 51

⁵⁵ Roelcke 2005: 16

Im Bereich der Gesetzessprache ist der Produzent meist ein Fachmann – Jurist, der Rezipient ist aber nicht unbedingt wieder ein Fachmann. Die Rechtssprache ist zwar kompliziert und umfangreich, soll aber dem Bürger nahegebracht werden. Diese Texte sollen sich daher nicht nur für Juristen, sondern auch mindestens im beschränkten Maße – für die Laien verständlich sein. Deswegen zielen die Rechtstexte auf größere Transparenz und Verständlichkeit, damit zum Beispiel der Bürger bei einem Strafprozess seine Rechtsposition verteidigen kann.⁵⁶ Dabei muss der Laie jedoch mit den sprachlichen Spezifika dieser Texte rechnen, die ihm die Arbeit mit diesen Texten nicht immer erleichtern, dafür aber den Ansprüchen auf Sprachökonomie, Sachlichkeit und Eindeutigkeit der Fachtexte entgegenkommen (s. weiter). Im Folgenden werden zwei Bereiche der Sprache – der Fachwortschatz und die Syntax – berücksichtigt, die mit der grammatischen Erscheinung Funktionsverbgefüge zusammenhängen, da ein FVG zugleich eine lexikalische Einheit und eine spezifische syntaktische Form ist.

2.2.3.1 Fachwortschatz

Der Fachwortschatz ist ein grundlegender Bereich im Rahmen der sprachlichen Charakteristika der Fachsprachen.⁵⁷

Roelcke definiert ihn wie folgt:

„Ein Fachwortschatz ist eine Menge solcher kleinster bedeutungstragender und zugleich frei verwendbarer sprachlicher Einheiten, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht werden.“

Die Fachwörter dienen zur Unterstützung der *Deutlichkeit*, *Verständlichkeit* und *Sprachökonomie* eines Fachtextes.⁵⁸ Sie sind durch ihre *Genauigkeit* und *Eindeutigkeit* geprägt und dürfen auch *nicht emotional gefärbt* sein.⁵⁹

Mit dem Fachwortschatz und seiner Bereicherung hängt die Problematik der Wortbildung zusammen. Eine der am meisten benutzten Wortbildungsmöglichkeiten ist die *Komposition (Zusammensetzung)*, die die Deutlichkeit von Fachwörtern unterstützt. Dazu

⁵⁶ Hans Eggers et al. 1978: 114

⁵⁷ Roelcke 2005: 50

⁵⁸ Ebd., 61

⁵⁹ Mináriková 2006: 22

gehört beispielsweise die Komposition von Substantiven (*das Strafrecht: die Strafe + das Recht*) oder Komposition von zwei Verben (*gewährleisten: gewähren + leisten*).⁶⁰

Der zweite häufig verwendete Wortbildungstyp wird *Derivation (Ableitung)* genannt. Ableitungen werden in den Fachtexten insbesondere mit Hilfe verschiedener Suffixe gebildet, die über eine sprachökonomische Funktion verfügen (bei Substantiven z.B. *-er: Richter, -heit: Freiheit, -keit: Tätigkeit, -ung: Geschäftsvermittlung* und bei Adjektiven z.B. *-los: schuldlos* oder *-bar: verfügbar*).⁶¹

Andere Wortbildungsmöglichkeiten, die zur Ausdrucksökonomie eines Fachtextes beitragen, sind *Kürzung (GmbH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung)* und *Konversion*, die durch den Wechsel von einer Wortart in eine andere geprägt ist (*das Erbieten*).⁶²

2.2.3.2 Syntax in den Fachtexten

Obwohl die Terminologie die wichtigste Rolle bei der Untersuchung der fachsprachlichen Besonderheiten spielt, sind die Fachtexte auch durch einen charakteristischen Satzbau geprägt.⁶³

Bestimmte syntaktische Strukturen sind hilfreich vor allem beim Erzielen der optimalen Verständlichkeit der Fachsprache und damit auch der Gesetzessprache, die als eine Norm für die Gesellschaft gilt und eindeutig sein muss.⁶⁴

Zu den bedeutsamen Charakteristika der Fachsprache im Bereich der Syntax gehören die folgenden⁶⁵:

- Eine häufige Verwendung der Aussagesätze (Unterstützung der normativen Funktion):
„Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.“⁶⁶
- Bevorzugung von Satzgefügen (Attributsätze, Konditionalsätze, Finalsätze):

⁶⁰ Roelcke 2005: 73

⁶¹ Ebd., 74

⁶² Ebd., 75

⁶³ Mináriková 2006: 24

⁶⁴ Ebd., 24

⁶⁵ Ebd., 24

⁶⁶ Alle Beispiele in diesem Kapitel wurden von der Autorin selbst in konkreten Rechtsquellen gefunden. Dieses Beispiel wurde gefunden in: Aktiengesetz – GmbH-Gesetz 2003: 3, §3.

- Attributsatz: *„Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.“*⁶⁷
- Konditionalsatz: *„[...] handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“*⁶⁸
- Häufiges Vorkommen von Merkmalen des Nominalstils und von Funktionsverbgefügen (siehe weiter Kap. 2.2.4)
- Erhöhtes Auftreten der Passivsätze, insbesondere in der Sprache des Rechts (der Handlungsträger wird oft als überflüssig angesehen⁶⁹):
*„Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.“*⁷⁰

2.2.4 Linguistische Charakteristik der Gesetzessprache

In der deutschen Sprachwissenschaft werden unterschiedliche Fachsprachen je nach dem Fachgebiet, zu dem sie gehören, unterschieden, z. B. Sprache der Technik, Wirtschaft, Medizin und auch die Gesetzessprache als ein Teil der Rechtssprache.⁷¹

Die Gesetzessprache weist dieselben sprachlichen Charakteristika wie der ihr übergeordnete allgemeine Begriff der Fachsprache aus; auch die Sprache der Gesetze ist daher durch die oben erwähnten Eigenschaften Eindeutigkeit, Genauigkeit, Sprachökonomie und fehlende Emotionalität geprägt.⁷²

⁶⁷ Aktiengesetz – GmbH-Gesetz 2003: 17, §52.

⁶⁸ StGB – Gesetze im Internet, §34. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>. [Stand: 2. März 2018]

⁶⁹ Eggers et al. 1979: 283

⁷⁰ Aktiengesetz – GmbH-Gesetz 2003: 3, §3.

⁷¹ Mináriková 2006: 22

⁷² Ebd., 22

Die Gesetzessprache zeichnet sich durch eine häufige Verwendung der *Nominalisierung* und damit auch der *Funktionsverbgefüge*.⁷³ Wie bereits im Kapitel 2.1.2 beschrieben wurde, können Verben nominalisiert, d.h. substantiviert werden. Die neu entstandenen Substantive sind dann mit einem Artikel verbunden⁷⁴:

*„Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“*⁷⁵

„Bei der Substantivierung von Verben können ganze Sätze zu Nominalphrasen kondensiert werden. Subjekt und Objekt werden dann zu Genitivattributen.“⁷⁶ Damit wird ein komprimierter Textaufbau der Gesetzessprache erzielt.

Im nächsten Kapitel wird detaillierter auf die Funktionsverbgefüge in den Gesetzestexten herangegangen.

2.2.4.1 Funktionsverbgefüge in der Gesetzessprache

Was die Funktionsverbgefüge in der Gesetzessprache betrifft, tragen diese grammatischen Konstruktionen zur komprimierten Syntax bei, d. h. dass sie über eine sprachökonomische Funktion in den Rechtstexten verfügen.⁷⁷

Nicht nur in der Gemeinsprache, sondern auch in der Gesetzessprache spielen diese Konstruktionen eine wichtige Rolle bei der Ersetzung von Passivkonstruktionen⁷⁸:

A. Konstruktion mit dem Funktionsverbgefüge:

*(a) „Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, **finden** auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.“*⁷⁹

⁷³ Seifert 2004: 18

⁷⁴ Götze/Hess-Lüttich 2002: 141

⁷⁵ Handelsgesetzbuch 2005: 144, §346

⁷⁶ Eisenberg et al. 2009: 921

⁷⁷ Seifert 2004: 114; mit Fettdruck markiert von der Autorin

⁷⁸ Ebd., 114; mit Fettdruck markiert von der Autorin

⁷⁹ Handelsgesetzbuch 2005: 47; mit Fettdruck markiert von der Autorin

(b) „ (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei **kommen** namentlich **in Betracht**: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, [...]”⁸⁰

(c) „§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder **in Vollzug setzen**, [...]“⁸¹

B. Äquivalente Passivkonstruktion:

(a) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, **werden** auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften **angewendet**.⁸²

(b) (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei **werden** namentlich **betrachtet**: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, [...]”⁸³

(c) § 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht **kann** die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 vom Gericht für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder **vollzogen werden**, [...]”⁸⁴

Bei den FVG mit Präpositionalgruppe wird der nominale Bestandteil (das Abstraktum) als Träger der rechtssprachlichen Fachbedeutung betrachtet⁸⁵ (siehe Kap.

⁸⁰ StGB – Gesetze im Internet: §18. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>. [Stand: 2. März 2018]

⁸¹ HGB – Gesetze im Internet: §74. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb>. [Stand: 2. März 2018]

⁸² Eigene Umformulierung der Autorin

⁸³ Eigene Umformulierung der Autorin

⁸⁴ Eigene Umformulierung der Autorin

⁸⁵ Seifert 2004: 252

2.1.2). Funktionsverbgefüge in der Gesetzessprache unterstützen dann die Integration von Rechtstermini⁸⁶:

*Das Wertpapierhandelsgesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.*⁸⁷

*Die Fahrlässigkeit fällt dem Täter zur Last.*⁸⁸

*Die Partei nimmt den Handelsmakler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch.*⁸⁹

Alle diese nominalen Bestandteile werden dann Rechtstermini. Dies wird auch durch einen Vergleich mit der tschechischen Sprache bestätigt: das Substantiv *die Kraft* wird als *síla, moc, účinnost*⁹⁰ ins Tschechische übersetzt und hat auch im Tschechischen eine terminologische Bedeutung. Das Funktionsverbgefüge *in Kraft treten* bedeutet dann *gültig werden*⁹¹ (siehe weiter Kap. 3.1.1), im Tschechischen wird das FVG als *vstoupit v platnost/nabýt účinnosti*⁹² übersetzt, wobei diese Übersetzung den verbonominalen Charakter behält und auch ein Teil des juristischen Wortschatzes ist.

Das Substantiv *die Last* ist auch ein Rechtsterminus und bedeutet auf Tschechisch *břímě/ závazek/ povinnost*.⁹³ Im Bereich des Handelsrechts erscheint dieser Terminus als *zu Lasten* und bedeutet *k tíži/ na účet/ na vrub*.⁹⁴ Das Funktionsverbgefüge *zur Last fallen* bedeutet dann *jemandem zusätzliche Arbeit, Mühe oder Kosten bereiten und dadurch lästig sein*.⁹⁵ Dieselbe Bedeutung hat es auch im Tschechischen, wo das FVG als *jít k tíži někoho, na něčí účet*⁹⁶ übersetzt wird, indem es wieder auch in der tschechischen Sprache den verbonominalen Charakter behält und ein Teil des Rechtswortschatzes ist.

Mit diesem Kapitel wird der theoretische Teil abgeschlossen; die folgenden Kapitel des praktischen Teils werden bereits der Analyse der konkreten Beispiele aus den beiden ausgewählten Gesetzbüchern gewidmet sein.

⁸⁶ Ebd., 188

⁸⁷ Eigene Umformulierung der Autorin

⁸⁸ Eigene Umformulierung der Autorin

⁸⁹ Eigene Umformulierung der Autorin

⁹⁰ Horáková 2003: 175

⁹¹ Wahrig 2002: 773

⁹² Horáková 2003: 175

⁹³ Siebenschein 2001: 768

⁹⁴ Ebd., 768

⁹⁵ Kunkel-Razum, 2003: 993

⁹⁶ Horáková 2003: 181

3 PRAKTISCHER TEIL

3.1 Struktur und Funktion der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten

Im praktischen Teil werden zwei deutsche Gesetzbücher – das Handelsgesetzbuch und das Strafgesetzbuch – als Material für die praktische Analyse der Funktionsverbgefüge verwendet. Das Strafgesetzbuch ist die wichtigste Quelle des deutschen materiellen Strafrechts, das aus zwei Teilen – dem Allgemeinen und dem Besonderen – besteht. Im Allgemeinen Teil werden die allgemeinen Grundsätze und -begriffe wie *Zeit* oder *Ort* der Tat, Typen der Strafen, Notwehr u.Ä. geregelt, im Besonderen Teil werden die konkreten Straftaten wie *Diebstahl*, *Mord*, *Erpressung* u.a. samt der Strafe definiert. Das Handelsgesetzbuch ist eine der wichtigsten Quellen des deutschen Handelsrechts, in dem u.a. die Grundbegriffe wie *Kaufmann*, *Handelsfirma*, *Handelsregister* und andere im Geschäftsleben bedeutende Termini definiert sowie Beziehungen unter den Kaufleuten geregelt werden (s. Anlagen 1, 2).

Es wurden insgesamt dreißig – in jedem Gesetzbuch fünfzehn – verschiedene Funktionsverbgefüge ausgewählt und nach unterschiedlichen Kriterien gegliedert. Zu diesen Gliederungskriterien gehören die Struktur, Funktion, semantische Bedeutung und das Genus dieser Funktionsverbgefüge.

Im nächsten Kapitel wird die Struktur der konkreten Beispiele der FVG beschrieben.

3.1.1 Struktur der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten

In diesem Kapitel wird die Struktur der dreißig Funktionsverbgefüge, die im deutschen Handelsgesetzbuch und Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland gefunden wurden, analysiert. Die Funktionsverbgefüge werden nach der morphologischen Struktur ihres nominalen Gliedes gegliedert.

In den Gesetzbüchern erscheinen sowohl die FVG, die durch ein entsprechendes Vollverb oder Adjektiv ersetzt werden können, als auch solche, die über diese Ersatzmöglichkeit nicht verfügen. Die gefundenen und im Weiteren analysierten FVG werden in den folgenden Tabellen aufgelistet, indem auch das ursprüngliches Vollverb oder Adjektiv, bzw. Synonym im Falle des unterschiedlichen Wortstammes angeführt werden.

Funktionsverbgefüge	Vollverb/ Adjektiv
einen Kontakt aufnehmen	kontaktieren
Einfluss ausüben	beeinflussen
außer Ansatz bleiben	nicht angesetzt werden
außer Betracht bleiben	nicht betrachtet werden
in Ansatz bringen	ansetzen
zur Last fallen	lästig werden
Anwendung finden	anwendbar werden
Anlass geben	veranlassen
in Betracht kommen	betrachten
Abzüge machen	abziehen
eine Mitteilung machen	mitteilen
Bezug nehmen	sich beziehen
keinen Einfluss nehmen	nicht beeinflussen
in Anspruch nehmen	beanspruchen
in Empfang nehmen	empfangen
im Dienst sein	dienen
in Vollzug setzen	vollziehen
im Zusammenhang stehen	zusammenhängen
in Rechnung stellen	berechnen
zur Verfügung stellen	verfügbar machen
Anordnung treffen	anordnen
Einrichtungen treffen	einrichten

Entscheidungen treffen	entscheiden
Vereinbarungen treffen	vereinbaren

Tab. 2: Liste der gefundenen Funktionsverbgefüge mit Ersatzmöglichkeit durch ein wortstammgemäß äquivalentes Vollverb oder Adjektiv (eigene Tabelle der Autorin)

Funktionsverbgefüge	Synonym
in Kraft sein	gültig sein
in Einklang stehen	übereinstimmen
zur Seite stehen	helfen, beistehen
außer Verhältnis stehen	sich nicht beziehen
Maßnahmen treffen	regeln, rechtzeitig unternehmen, vorsorgen
außer Kraft treten	nicht mehr gültig sein

Tab. 3: Liste der Funktionsverbgefüge ohne Ersatzmöglichkeit durch ein wortstammgemäß äquivalentes Vollverb oder Adjektiv (eigene Tabelle der Autorin); die Synonyme wurden von der Autorin in Kunkel-Razum: 2003 und auf der Webseite <http://synonyme.woxikon.de/synonyme/ma%C3%9Fnahmen%20treffen.php> gefunden.

3.1.2 Funktion der Funktionsverbgefüge in den ausgewählten Rechtstexten

Die untersuchten Rechtstexte sind durch die bereits erwähnten spezifischen sprachlichen Charakteristika der Fachsprachen geprägt, zu denen die Eindeutigkeit, Genauigkeit, Sprachökonomie und fehlende Emotionalität gehören. Damit wird erzielt, dass der Inhalt für den Leser klar ist. Der Gebrauch von Funktionsverbgefügen trägt zum Unterstützen und Erreichen dieser Merkmale der Rechtstexte bei.

Im nächsten Kapitel wird an Beispielen erklärt, wie mittels der Funktionsverbgefüge unterschiedliche Funktionen, die bereits im theoretischen Teil erwähnt wurden, erfüllt werden.

A. Unterstützung des Nominalstils:

In den analysierten Rechtstexten wird häufig Nominalstil benutzt (siehe Kap. 2.1.2). Im folgenden Satz werden die Nominalisierungen unterstrichen:

*„Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht **außer Verhältnis stehen**.“⁹⁷*

B. Umschreibung des Vorgangspassivs:

Eine der wichtigen Funktionen, welche die Funktionsverbgefüge in den analysierten Rechtstexten tragen, ist die Umschreibung des Vorgangspassivs. Damit wird die Sprachökonomie des Rechtstextes sowie seine Verständlichkeit erzielt. Statt aller Funktionsverbgefüge, die durch ein Vollverb oder Adjektiv ersetzt werden können (siehe Tab. 2), könnte eine Passivkonstruktion gebraucht werden:

*„Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft **finden** die Vorschriften des § 1 keine **Anwendung**.“⁹⁸*

*Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft **werden** die Vorschriften des § 1 **nicht angewendet**.“⁹⁹*

*„Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei **kommen** namentlich **in Betracht**: [...]“¹⁰⁰*

*[...] Dabei **werden betrachtet**: [...]“¹⁰¹*

C. Unterstützung der Thema-Rheuma-Gliederung:

Wie bereits im Kapitel 2.1.1 erwähnt wurde, bilden die Funktionsverbgefüge eine semantische Einheit. Die Funktionsverbgefüge spielen eine wichtige Rolle bei der rechtssprachlichen Kommunikation. Da in der Rechtssprache das vom Textproduzenten

⁹⁷ StGB – Gesetze im Internet: §59a. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 30. März]

⁹⁸ HGB – Gesetze im Internet: §3. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 30. März]. Mit Fettdruck markiert von der Autorin.

⁹⁹ Eigene Umformulierung der Autorin

¹⁰⁰ StGB – Gesetze im Internet: §46. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 30. März]. Mit Fettdruck markiert von der Autorin.

¹⁰¹ Eigene Umformulierung der Autorin

verfasste Rechtstext eine rechtliche Information beinhalten muss, spielt dort die Thema-Rheuma-Gliederung eine wichtige Rolle. Die FVG befinden sich am Satzende, wo gewöhnlich das Rhema erwartet wird. Daher haben sie eine informative Funktion:

„(3) *Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, **bleiben** für die Einteilung **außer Betracht.***“¹⁰²

„(9) Die Prüfstelle **stellt** der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 [...] erforderlichen Informationen **zur Verfügung.**“¹⁰³

3.1.3 Semantische Bedeutung der Funktionsverbgefüge in den ausgewählten Rechtstexten

Dieses Kapitel beschäftigt sich im Einklang mit dem theoretischen Teil dieser Arbeit (Kap. 2.1.3) mit der semantischen Bedeutung der analysierten Funktionsverbgefüge. Es wird die Aktionsart der FVG bestimmt. Einige Funktionsverbgefüge sind in der Grammatik von Helbig/ Buscha (siehe Kapitel 2.1.3) nicht erwähnt, deswegen bemühte sich die Autorin die Probleme, die die Bestimmung der Aktionsarten betreffen, selbst aufzulösen.

3.1.3.1 Aktionsart der analysierten Funktionsverbgefüge

In den analysierten Funktionsverbgefügen befinden sich sechzehn Funktionsverben. Die exakte Anzahl der einzelnen Typen der Aktionsarten sollte aufgrund des Kontextes festgestebar sein.

¹⁰² *StGB – Gesetze im Internet*. §12. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 30. März]. Mit Fettdruck markiert von der Autorin

¹⁰³ *StGB – Gesetze im Internet*. §342b. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 30. März]. Mit Fettdruck markiert von der Autorin.

A. DURATIVE FVG:

Alle durativen Funktionsverben sind im Kapitel 2.1.3 des theoretischen Teils bereits erwähnt. Zu diesen gehören folgende in den Rechtstexten gefundene Beispiele: *ausüben, bleiben, machen, nehmen, sein, stehen* und *treffen*.¹⁰⁴

Die Funktionsverbgefüge, die in den analysierten Texten mithilfe dieser Funktionsverben gebildet wurden, sind die folgenden:

einen Einfluss ausüben

außer Ansatz bleiben

außer Betracht bleiben

Abzüge machen

in Anspruch nehmen

im Dienst sein

in Kraft sein

in Einklang stehen

zur Seite stehen

außer Verhältnis stehen

im Zusammenhang stehen

Vereinbarungen treffen

Diese Funktionsverbgefüge erscheinen in folgenden Beispielen (Fettdruck-Markierung in den Beispielen wurde von der Autorin ergänzt):

„(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben [...] einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn diese auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden **Einfluss ausüben kann**.“¹⁰⁵

„(3) Soweit Bezüge zum Ersatze besonderer Auslagen dienen sollen, die infolge der Dienstleistung entstehen, **bleiben sie außer Ansatz**.“¹⁰⁶

„(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, **bleiben für**

¹⁰⁴ Funktionsverben *machen, nehmen* und *treffen* können in einigen Kontexten auch inchoativ sein (s. weiter)

¹⁰⁵ HGB – Gesetze im Internet. §290. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹⁰⁶ Ebd., §74b

die Einteilung **außer Betracht**.¹⁰⁷

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig **Abzüge macht** [...]“¹⁰⁸

„Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes **in Anspruch nimmt** oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“¹⁰⁹

„Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem **im Dienst ist** oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, steht beiden Teilen der Rücktritt frei.“¹¹⁰

„Hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung **in Kraft war**.“¹¹¹

„(2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß, [...] **in Einklang stehen** und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt.“¹¹²

„(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer **steht** der verurteilten Person helfend und betreuend **zur Seite**.“¹¹³

„Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht **außer Verhältnis**

¹⁰⁷ StGB – Gesetze im Internet. §12. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]

¹⁰⁸ Ebd., §353

¹⁰⁹ HGB – Gesetze im Internet. §264d. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹¹⁰ Ebd., §75f

¹¹¹ Ebd., §74b

¹¹² Ebd., §317

¹¹³ StGB – Gesetze im Internet. §56d. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April].

stehen. ¹¹⁴

„(1) Wenn der Täter einer Straftat, [...] durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat **im Zusammenhang steht**, [...] noch verhindert werden kann.“¹¹⁵

„Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere **Vereinbarungen** über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung **getroffen sind**, [...]“¹¹⁶

B. INCHOATIVE FVG:

Einige inchoative Funktionsverben werden schon im Kapitel 2.1.3 genannt, in den analysierten Rechtstexten erscheinen aber auch solche, die in der Grammatik von Helbig/ Buscha nicht erwähnt werden.

Beispiele der inchoativen Verben, die sich mit der Grammatik von Helbig/ Buscha überschneiden, sind die folgenden: *aufnehmen*, *finden*, *kommen*, *machen*, *nehmen* und *treten*. Die nächsten zwei Funktionsverben, die nach der Meinung der Autorin auch inchoativ sind, erscheinen nur in den analysierten Texten - es geht um die Verben *fallen* und *treffen*:

keinen Kontakt aufnehmen

zur Last fallen

Anwendung finden

in Betracht kommen

eine Mitteilung machen

Bezug nehmen

keinen Einfluss nehmen

in Empfang nehmen

¹¹⁴ Ebd., §59a.

¹¹⁵ Ebd., §46b.

¹¹⁶ HGB – Gesetze im Internet. §59. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

eine Anordnung treffen
Einrichtungen treffen
Entscheidungen treffen
Maßnahmen treffen
außer Kraft treten

Damit die Bestimmung der inchoativen Aktionsart deutlich wird, wird der konkrete Kontext der Beispielparagraphen angeführt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, indem er beharrlich unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Dritte veranlasst, **Kontakt mit ihr aufzunehmen**, oder [...]“¹¹⁷

„Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens **Fahrlässigkeit zur Last fällt**.“¹¹⁸

„(1) Die Vorschriften des § 54 **finden** auch **Anwendung** auf Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter sind oder die als Handlungsgehilfen damit betraut sind, außerhalb des Betriebes des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen.“¹¹⁹

„(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei **kommen** namentlich **in Betracht**: [...]“¹²⁰

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich **eine Mitteilung macht**, [...]“¹²¹

„[...]finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt **Bezug nehmen**.“¹²²

¹¹⁷ Ebd., §238.

¹¹⁸ Ebd., §18.

¹¹⁹ Ebd., §55

¹²⁰ Ebd., §46

¹²¹ Ebd., §353d

¹²² Ebd., §82a

„(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund [...] erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung **keinen Einfluss nehmen kann.**“¹²³

„Der Handelsmakler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Verträge bedungene Leistung **in Empfang zu nehmen.**“¹²⁴

„Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so **trifft** das Gericht **eine solche Anordnung** nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, [...]“¹²⁵

„(2) Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrhythmus, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen **Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, [...]**“

„Das Gericht kann **Entscheidungen** nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich **treffen, ändern oder aufheben.**“¹²⁶

„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder **Maßnahmen trifft, [...]**“¹²⁷

„(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es **außer Kraft getreten ist.**“¹²⁸

C. KAUSATIVE FVG:

Zu den Funktionsverben, die in den analysierten Rechtstexten vorkommen, gehören auch diejenigen, die in der Grammatik von Helbig/ Buscha als kausativ bezeichnet werden.

¹²³ Ebd., §319b

¹²⁴ Ebd., §97

¹²⁵ Ebd., §262; In diesem Satz erscheint ein Sonderfall, dabei das FVG aus zwei nominalen Bestandteilen gebildet wird.

¹²⁶ StGB – Gesetze im Internet. §56e. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]; In diesem Satz erscheint ein Sonderfall, dabei das FVG aus drei verbalen Bestandteilen gebildet wird

¹²⁷ Ebd., §181a

¹²⁸ Ebd., §2

Dazu gehören: *bringen, geben, setzen und stellen*. Mithilfe dieser Verben werden folgende FVG gebildet:

in Ansatz bringen

Anlass geben

in Vollzug setzen

in Rechnung stellen

zur Verfügung stellen

In den folgenden Beispielen aus den analysierten Rechtstexten werden diese Funktionsverbgefüge wie folgt verwendet:

„(2) Soweit die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen in einer Provision oder in anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre **in Ansatz zu bringen**.“¹²⁹

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten **Anlaß gegeben hat oder**“ [...] ¹³⁰

„(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder **in Vollzug setzen**,“ [...] ¹³¹

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet **in Rechnung stellt**.“¹³²

„Er ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob vom Absender **zur Verfügung gestellte** Urkunden und erteilte Auskünfte richtig und vollständig sind.“¹³³

¹²⁹ HGB – Gesetze im Internet. §74b. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹³⁰ Ebd., §89b

¹³¹ StGB – Gesetze im Internet. §67h. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]

¹³² Ebd., §353

¹³³ HGB – Gesetze im Internet. §451b. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

3.1.4 Morphologische Gliederung der analysierten Funktionsverbgefüge

Die im StGB und HGB gefundenen Funktionsverbgefüge können nach unterschiedlichen grammatischen Merkmalen, zu denen die kasusbedingte Struktur und das Genus gehören, gegliedert werden. In den Texten erscheinen danach sowohl die FVG mit Präpositionalgruppe als auch solche, die sich mit dem Akkusativ verbinden. Nach dem Genus werden die FVG mit aktivischer und passivischer Bedeutung unterschieden (siehe Kap. 2.1.5.)

3.1.4.1 Funktionsverbgefüge mit Präpositionalgruppe

In den analysierten Rechtstexten findet man Funktionsverbgefüge, die mit Präpositionalgruppe verbunden sind. Zu diesen gehören:

außer Ansatz bleiben
außer Betracht bleiben
in Ansatz bringen
zur Last fallen
in Betracht kommen
in Anspruch nehmen
in Empfang nehmen
in Kraft sein
im Dienst sein
in Vollzug setzen
in Einklang stehen
zur Seite stehen
außer Verhältnis stehen
im Zusammenhang stehen
in Rechnung stellen
zur Verfügung stellen
außer Kraft treten

Einige von diesen FVG sind mit dem bestimmten Artikel in Form einer Verschmelzung verbunden (*im Zusammenhang stehen, zur Seite stehen, zur Last fallen, im Dienst sein und zur Verfügung stellen*) und bei einigen ist der Nullartikel notwendig (*außer Verhältnis stehen, außer Kraft treten, außer Betracht bleiben, in Betracht kommen, in Rechnung stellen, in Vollzug setzen, in Anspruch nehmen, in Empfang nehmen, in Kraft sein, in Ansatz bringen, außer Ansatz bleiben und in Einklang stehen*).

3.1.4.2 Funktionsverbgefüge mit Akkusativ

Eine andere Gruppe bilden die Funktionsverbgefüge mit Akkusativ. Wie bereits im Kapitel 2.1.6 erwähnt wurde, ist die Pluralform des nominalen Gliedes nicht möglich, trotzdem erscheinen im analysierten Material die nominalen Bestandteile der gefundenen FVG sowohl im Singular, als auch im Plural. In den Gesetzbüchern kommen diese Beispiele vor:

A. DER NOMINALE BESTANDTEIL IM SINGULAR:

Die Funktionsverbgefüge, deren nominaler Bestandteil im Singular vorkommt, sind die folgenden:

einen Kontakt aufnehmen

einen Einfluss ausüben

Anwendung finden

Anlass geben

eine Mitteilung machen

Bezug nehmen

keinen Einfluss nehmen

eine Anordnung treffen

B. DER NOMINALE BESTANDTEIL IM PLURAL:

Einen Sonderfall bilden die Funktionsverbgefüge, die in den analysierten Rechtstexten im Plural vorkommen:

Abzüge machen
Einrichtungen treffen
Entscheidungen treffen
Maßnahmen treffen
Vereinbarungen treffen

Es können weiter zwei Gruppen der FVG mit Akkusativ in den analysierten Rechtstexten unterschieden werden, indem sie sich durch den Artikel voneinander unterscheiden. Die erste Gruppe bilden die FVG mit dem unbestimmten Artikel:

einen Kontakt aufnehmen
einen Einfluss ausüben
eine Mitteilung machen
keinen Einfluss nehmen
eine Anordnung treffen

Die zweite Gruppe stellen die FVG mit dem Nullartikel dar. Der nominale Bestandteil des FVG, der mit dem Nullartikel verbunden ist, kommt dabei sowohl im Singular als auch im Plural vor:

Anwendung finden
Anlass geben
Abzüge machen
Bezug nehmen
Einrichtungen treffen
Entscheidungen treffen
Maßnahmen treffen
Vereinbarungen treffen

3.1.4.3 Genus der analysierten Funktionsverbgefüge

In den analysierten Rechtstexten erscheinen sowohl Funktionsverbgefüge mit aktivischer als auch mit passivischer Bedeutung.

Zu den Vollverben mit aktivischer Bedeutung gehören nach der Grammatik von Helbig/ Buscha die folgenden: *aufnehmen, ausüben, bringen, machen, nehmen, setzen, stellen* und *treffen*, aber was den kontextuellen Zusammenhang betrifft, gibt es in den Paragraphen mehrere Vollverben mit aktivischer Bedeutung. Zu diesen anderen Vollverben angesichts ihrer Bedeutung (siehe Tab. 2 und 3 im Kapitel 3.1.1) gehören *geben, sein, stehen und treten*:

keinen Kontakt aufnehmen

einen Einfluss ausüben

außer Betracht bleiben

Anlass geben

Abzüge machen

Bezug nehmen

in Anspruch nehmen

keinen Einfluss nehmen

in Empfang nehmen

im Dienst sein

in Kraft sein

in Vollzug setzen

in Einklang stehen

zur Seite stehen

außer Verhältnis stehen

im Zusammenhang stehen

in Rechnung stellen

eine Anordnung treffen

Einrichtungen treffen

Entscheidungen treffen

Maßnahmen treffen

außer Kraft treten

Im Folgenden werden wieder konkrete Beispiele einiger von diesen Verben im Kontext der jeweiligen Paragraphen angeführt. In den Sätzen, in denen die FVG mit aktivischer Bedeutung auftreten, ist das Subjekt immer explizit ausgedrückt, meistens handelt es sich um das Agens (eine Person oder Institution):

„(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen, zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, **keinen Kontakt aufzunehmen**, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen, [...]”¹³⁴

„Die Angabe des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses kann unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und die berichtende Kapitalgesellschaft keinen beherrschenden **Einfluss** auf das betreffende Unternehmen **ausüben kann**.”¹³⁵

„**Außer Betracht bleibt** jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.”¹³⁶

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten **Anlaß gegeben hat** oder [...]”¹³⁷

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig **Abzüge macht** und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.”¹³⁸

„Auf Wettbewerbsverbote gegenüber Personen, die, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich mit kaufmännischen

¹³⁴ StGB – Gesetze im Internet. §56c. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]; Unterstrichen und mit Fettdruck markiert von der Autorin (in allen Beispielen).

¹³⁵ HGB – Gesetze im Internet. §286. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹³⁶ StGB – Gesetze im Internet. §73d. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]; Es wird nicht betrachtet.

¹³⁷ Ebd., §98b

¹³⁸ Ebd., §353

Diensten beschäftigt werden (Volontäre), finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt **Bezug nehmen.**"¹³⁹

„Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes **in Anspruch nimmt**[...]“¹⁴⁰

„(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung **keinen Einfluss nehmen kann.**“¹⁴¹

„Der Handelsmakler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Verträge bedingene Leistung **in Empfang zu nehmen.**“¹⁴²

„(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder **in Vollzug setzen,** [...]“¹⁴³

„Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem **im Dienst ist** oder gewesen ist [...]“¹⁴⁴

„Hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung in Kraft war.“¹⁴⁵

„(2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß, gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a, und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlußprüfers in Einklang stehen.“¹⁴⁶

¹³⁹ HGB – Gesetze im Internet. §82a. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹⁴⁰ Ebd., §264d

¹⁴¹ HGB – Gesetze im Internet. §319. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹⁴² Ebd., §97

¹⁴³ StGB – Gesetze im Internet. §67h. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]

¹⁴⁴ HGB – Gesetze im Internet. §75f. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹⁴⁵ Ebd., §75b

¹⁴⁶ HGB – Gesetze im Internet. §317. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

„(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer **steht** der verurteilten Person helfend und betreuend **zur Seite**.“¹⁴⁷

„[...] auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht **außer Verhältnis stehen**.“¹⁴⁸

(1) „[...] dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat **im Zusammenhang steht**, aufgedeckt werden konnte, oder [...]“¹⁴⁹

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet **in Rechnung stellt**.“¹⁵⁰

„Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so **trifft das Gericht eine** solche **Anordnung** nur, [...]“¹⁵¹

„Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich **treffen**, ändern oder aufheben.“¹⁵²

„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder **Maßnahmen trifft**, [...]“¹⁵³

„(2) Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen **Einrichtungen und Anordnungen** zu **treffen**, [...]“¹⁵⁴

„(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es **außer Kraft getreten ist**.“¹⁵⁵

Die Fuktionsverbgefüge mit passivischer Bedeutung beinhalten nach der Grammatik von Helbig/ Buscha die folgenden Funktionsverben: *bleiben, fallen, finden,*

¹⁴⁷ Ebd., §56d

¹⁴⁸ StGB – Gesetze im Internet. §59a. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]

¹⁴⁹ Ebd., §46b

¹⁵⁰ StGB – Gesetze im Internet. §353. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]

¹⁵¹ Ebd., §63

¹⁵² StGB – Gesetze im Internet. §181a. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]

¹⁵³ Ebd., §56e.

¹⁵⁴ HGB – Gesetze im Internet. §62. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April].

¹⁵⁵ StGB – Gesetze im Internet. §2. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April].

*geben, kommen, sein, stehen und treten.*¹⁵⁶ Wie jedoch mithilfe der vorherigen Beispiele erklärt wurde, tragen einige von diesen in den analysierten Texten gefundenen Funktionsverben eine aktivische Bedeutung. Die Funktionsverbgefüge, die aufgrund des Kontextes eine passivische Bedeutung tragen, beinhalten diese Funktionsverben: *bleiben, fallen, finden, kommen und treffen*. Es handelt sich um die folgenden FVG:

außer Ansatz bleiben
in Ansatz bringen
zur Last fallen
Anwendung finden
in Betracht kommen
eine Mitteilung machen
zur Verfügung stellen
Vereinbarungen treffen

Die folgenden Beispielsätze belegen die passivische Bedeutung der einzelnen FVG. In diesen Beispielen wird der Täter nicht ausgedrückt (siehe auch Tab. 2 und 3 im Kapitel 3.1.1) Der aktive Täter kann nach der Meinung der Autorin beispielsweise das Gericht sein, also ein allgemein bekannter Täter, der nicht expliziert werden muss:

„(3) Soweit Bezüge zum Ersatze besonderer Auslagen dienen sollen, die infolge der Dienstleistung entstehen, **bleiben sie außer Ansatz.**“¹⁵⁷

„(2) Soweit die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen in einer Provision oder in anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre **in Ansatz zu bringen.**“¹⁵⁸

„Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit **zur Last fällt.**“¹⁵⁹

„Im letzteren Falle **finden** die Vorschriften des § 74b entsprechende

¹⁵⁶ Helbig/ Buscha 1998: 84

¹⁵⁷ HGB – Gesetze im Internet. §74b. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]; Die Bezüge werden nicht angesetzt.

¹⁵⁸ Ebd., §74b

¹⁵⁹ StGB – Gesetze im Internet. §18. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]; Der Täter wird belastet.

Anwendung. ¹⁶⁰

„(2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und **kommt** eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht **in Betracht**, [...]“¹⁶¹

„Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn **die öffentliche Mitteilung** zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen **gemacht wird**.“¹⁶²

„(2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter ein nach allgemeinen Vorschriften bestehendes Zurückbehaltungsrecht an ihm **zur Verfügung gestellten** Unterlagen (§ 86a Abs. 1) nur wegen seiner fälligen Ansprüche auf Provision und Ersatz von Aufwendungen.“¹⁶³

„Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere **Vereinbarungen** über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung **getroffen sind**, [...]“¹⁶⁴

3.1.4.4 Artikel der analysierten FVG

In den analysierten Rechtstexten kommt der Artikel im nominalen Bestandteil der Funktionsverbgefüge entweder in Form der Verschmelzung der Präposition mit dem bestimmten Artikel vor oder es handelt sich um den Nullartikel. Der unbestimmte Artikel „ein“ hat in einigen Beispielen auch die Form der Negation „kein“. Dabei widerspricht diese Erscheinung dem theoretischen Teil, weil nach der Grammatik von Eisenberg die Negation grundsätzlich nur mit „nicht“ geäußert werden kann.

¹⁶⁰ HGB – Gesetze im Internet. §158. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]; Die Vorschriften werden entsprechend angewendet.

¹⁶¹ StGB – Gesetze im Internet. §47. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]; Eine Freiheitsstrafe wird betrachtet.

¹⁶² StGB – Gesetze im Internet. §201. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 20. April]; die öffentliche Mitteilung wird gemacht = die Öffentlichkeit hat Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen mitgeteilt

¹⁶³ HGB – Gesetze im Internet. §88a. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 20. April]

¹⁶⁴ Ebd., §90a; Es wird besonders über die Art und den Umgang seiner Dienstleistungen [...] vereinbart.

3.1.5 Andere grammatische Merkmale der gefundenen FVG

In den analysierten Rechtstexten wurden von der Autorin Beispiele einiger besonderer morphologischer und syntaktischer Merkmale gefunden, die auf den theoretischen Teil anknüpfen, jedoch den Erläuterungen aus dem praktischen Teil teilweise widersprechen. Im Folgenden werden diese Beispiele kommentiert.

A. Morphologische Merkmale der gefundenen FVG:

Bei den morphologischen Besonderheiten der analysierten Funktionsverbgefüge ist die Pluralform des nominalen Gliedes von großer Bedeutung. Wie bereits im Kapitel 2.1.6 erwähnt wurde, kann der nominale Bestandteil keinen Plural bilden, in den analysierten Rechtstexten erscheinen jedoch die folgenden Ausnahmen:

Abzüge machen

Maßnahmen treffen

Einrichtungen treffen

Entscheidungen treffen

Vereinbarungen treffen

B. Syntaktische Merkmale der gefundenen FVG:

Im Bereich der Syntax erscheinen in den Rechtstexten kongruente Attribute vor dem nominalen Bestandteil der FVG. Im Kapitel 2.1.6 wird jedoch aufgrund der Fachliteratur erklärt, dass die Funktionsverbgefüge nicht durch Attribute erweitert werden können. Folgende Beispiele widerlegen diese Behauptung:

„Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 74b entsprechende Anwendung.“¹⁶⁵

„Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.“¹⁶⁶

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis

¹⁶⁵ HGB – Gesetze im Internet. §75. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 21. April]; Unterstrichen von der Autorin.

¹⁶⁶ StGB – Gesetze im Internet. §201. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand 21. April]; Unterstrichen von der Autorin.

*gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat oder [...]*¹⁶⁷

¹⁶⁷ *HGB – Gesetze im Internet*. §89b. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand 21. April];
Unterstrichen von der Autorin.

3.2 Quantitative Ergebnisse der Analyse

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den quantitativen Ergebnissen der sprachlichen Analyse der in den zwei Gesetzbüchern gefundenen Funktionsverbgefüge. Es werden sowohl strukturelle als auch funktionale Merkmale der Funktionsverbgefüge beschrieben und zusammengefasst. Es wird auch ein Vergleich der sprachlichen und funktionalen Charakteristik der Funktionsverbgefüge im StGB und im HGB durchgeführt.

3.2.1 Struktur der Funktionsverbgefüge in ausgewählten Rechtstexten

In den analysierten Rechtstexten übertrifft die Anzahl der FVG, die durch ein entsprechendes Vollverb oder Adjektiv ersetzt werden können, die Anzahl der FVG, die nicht ersetzbar sind. In dem Korpus erscheinen vierundzwanzig mit einem Vollverb oder Adjektiv ersetzbare FVG und sechs FVG, deren Synonyme einen anderen Wortstamm haben.

Daraus ergibt sich, dass die Nominalisierung von Verben eine typische grammatische Erscheinung in den analysierten Rechtstexten ist. Die Übereinstimmung des Wortstammes des ursprünglichen Vollverbs und des nominalen Bestandteils kann dabei auch ein Hilfsmittel beim Textverstehen wahrgenommen werden.

3.2.2 Semantische Bedeutung der gefundenen Funktionsverbgefüge

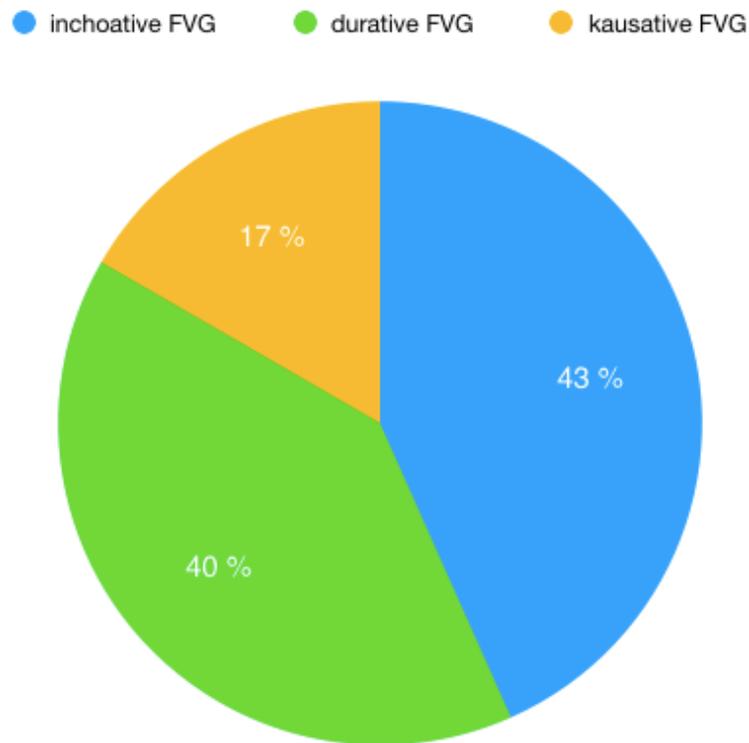
Die dreißig analysierten Funktionsverbgefüge wurden mithilfe von sechzehn Funktionsverben gebildet.

Die größte Gruppe bilden die inchoativen FVG, deren Anzahl dreizehn beträgt. Zu diesen FVG gehören: *keinen Kontakt aufnehmen, zur Last fallen, Anwendung finden, in Betracht kommen, eine Mitteilung machen, Bezug nehmen, keinen Einfluss nehmen, in Empfang nehmen, eine Anordnung treffen, Einrichtungen treffen, Entscheidungen treffen, Maßnahmen treffen* und *außer Kraft treten*.

Aufgrund des Kontextes, in dem die Funktionsverbgefüge erscheinen, gibt es in dem Korpus zwölf Funktionsverbgefüge, die nach ihrer Aktionsart durativ sind. Dazu

gehören bereits erwähnte FVG: *einen Einfluss ausüben, außer Ansatz bleiben, außer Betracht bleiben, Abzüge machen, in Anspruch nehmen, im Dienst sein, in Kraft sein, in Einklang stehen, zur Seite stehen, außer Verhältnis stehen, im Zusammenhang stehen und Vereinbarungen treffen.*

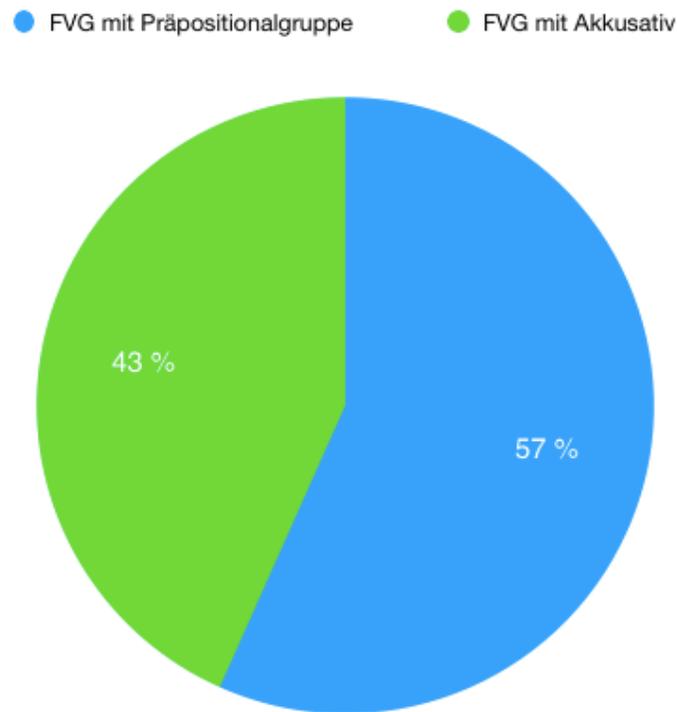
Die letzte Gruppe bilden die kausativen FVG. Es werden insgesamt fünf gefunden und zwar *in Ansatz bringen, Anlass geben, in Vollzug setzen, in Rechnung stellen, zur Verfügung stellen.*



Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass in den analysierten Rechtstexten oft eine Zustandsveränderung und ein Berwirken der Zustandsveränderung beschrieben werden. Dies betrifft z.B. den Fall, wenn der Täter eine Straftat begeht, die eine gewisse Folge hat.

3.2.3 Morphologische Gliederung der gefundenen Funktionsverbgefüge

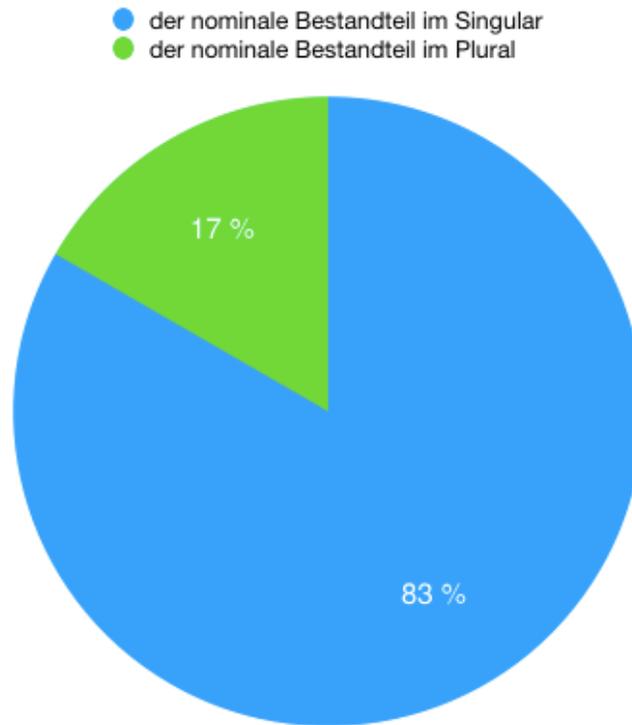
Es wurden im analysierten Korpus siebzehn Funktionsverbgefüge, die mit Präpositionalgruppe vorkommen, gefunden. Davon sind fünf mit dem bestimmten Artikel in Form einer Verschmelzung mit der Präposition verbunden und bei zwölf FVG mit Nullartikel. Die restlichen dreizehn FVG sind FVG mit Akkusativ, bei acht davon ist das Substantiv im nominalen Teil im Singular und bei fünf kommt es im Plural vor.



Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen ist nicht markant genug, damit behauptet werden kann, dass eine der Gruppen eindeutig überwiegt.

Obwohl die nominalen Bestandteile im Plural nur einen kleinen Teil der FVG bilden, stellen sie eine erwähnenswerte Ausnahme im Korpus dar. Ein Grund für die Verwendung der Pluralform kann sein, dass die Rechtssprache möglichst eindeutig sein

muss und der Plural als Ausdruck einer höheren Menge daher in diesen Rechtstexten eine wichtige Rolle spielt.



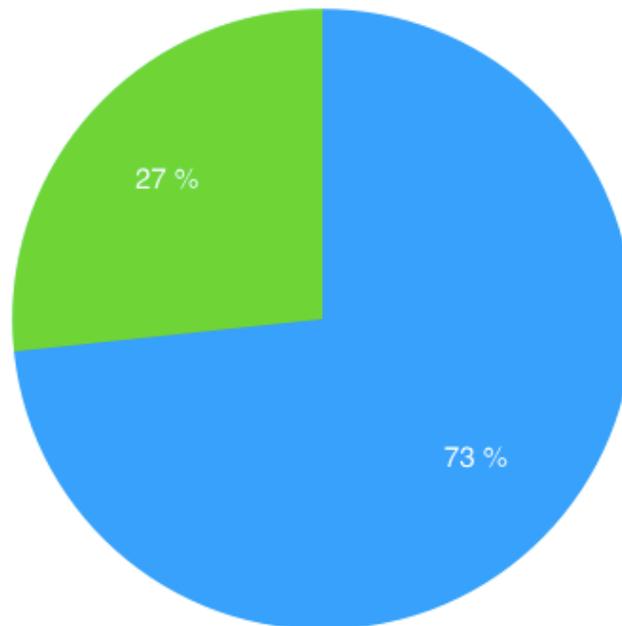
3.2.4 Genus der analysierten Funktionsverbgefüge

Was das Genus der Funktionsverbgefüge in den Rechtstexten betrifft, erscheint in dem Korpus angesichts des Kontextes eine Mehrheit von FVG mit aktivischer Bedeutung. Zu diesen FVG gehören diese zweiundzwanzig FVG: *keinen Kontakt aufnehmen, einen Einfluss ausüben, außer Betracht bleiben, Anlass geben, Abzüge machen, Bezug nehmen, in Anspruch nehmen, keinen Einfluss nehmen, in Empfang nehmen, im Dienst sein, in Kraft sein, in Vollzug setzen, in Einklang stehen, zur Seite stehen, außer Verhältnis stehen, im Zusammenhang stehen, in Rechnung stellen, eine Anordnung treffen, Einrichtungen treffen, Entscheidungen treffen, Maßnahmen treffen* und *außer Kraft treten*.

Die restlichen sechs tragen nach Meinung der Autorin eine passivische Bedeutung. Zu diesen FVG gehören: *außer Ansatz bleiben, in Ansatz bringen, zur Last fallen*,

Anwendung finden, in Betracht kommen, eine Mitteilung machen, zur Verfügung stellen und Vereinbarungen treffen.

● FVG mit aktivischer Bedeutung ● FVG mit passivischer Bedeutung



3.2.5 Häufigkeit der FVG im analysierten Material

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung der gefundenen Beispiele von Funktionsverbgefügen in den analysierten Gesetzbüchern zusammengefasst. Es wird dabei das StGB mit dem HGB verglichen. Angesichts der Analyse wiederholen sich sowohl im StGB als auch im HGB einige FVG sehr oft, ein Grund dafür kann sein, dass sich in den einzelnen Paragraphen dieselben grammatischen Strukturen in fast oder ganz identischen Formulierungen wiederholen, was die Formalisierung der Texte unterstützt.

In den folgenden Tabellen wird bei jedem FVG die Anzahl der gefundenen Belege je nach ihrer Vorkommenshäufigkeit im jeweiligen Gesetzbuch aufgelistet. Dabei werden auch die konkreten Paragraphen, in denen die FVG gefunden wurden, angeführt:

Funktionsverbgefüge	Anzahl	Paragraphen
eine Anordnung treffen	6	§63, §67 (3x), §73c, §74c
in Betracht kommen	5	§44, §46, §47, §74f, §219
eine Mitteilung machen	5	§201, §206 (2x), §241a, §353d
einen Kontakt aufnehmen	3	§56c, §68b, §238
zur Seite stehen	3	§56d, §68a (2x)
außer Verhältnis stehen	3	§59a, §62, §74f
außer Betracht bleiben	2	§66, §73d
im Zusammenhang stehen	2	§46b (2x)
Entscheidungen treffen	2	§56e, §68d
zur Last fallen	1	§18
Abzüge machen	1	§353
in Vollzug setzen	1	§67h
in Rechnung stellen	1	§353
Maßnahmen treffen	1	§181a
außer Kraft treten	1	§2

Tab. 4: Vorkommenshäufigkeit der FVG im StGB (eigene Tabelle der Autorin)

Funktionsverbgefüge	Anzahl	Paragrafen
Anwendung finden	56	§3 (2x), §6, §13f, §22, §27 (2x), §34, §55, §62, §75, §82a, §84, §93 (2x), §100, §104, §109, §125, §126, §139, §150, §155, §158, §162, §165, §169, §175, §176, §234, §253, §267, §322, §324, §339, §340i (2x), §340k (3x), §340l (2x), §341j, §341l, §342c, §350, §356, §365, §371, §376, §381, §383 (2x), §391, §404, §475
in Anspruch nehmen	18	§264d, §289a, §291 (2x), §315a, §324, §328, §329 (2x), §335, §437, §444, §447, §477, §509, §522, §547 (2x)
zur Verfügung stellen	24	§8b (3x), §55, §86, §88a, §91, §261, §320, §329, §342b, §413, §417 (6x), §451b, §455, §468, §538, §539, §595,
Bezug nehmen	6	§82a, §289b, §315b, §325, §341t, §342b
einen Einfluss ausüben	3	§286, §290, §341r
in Einklang stehen	2	§317, §322
Vereinbarungen treffen	2	§59, §90a
in Ansatz bringen	1	§74b

Anlaß geben	1	§89b
einen Einfluss nehmen	1	§319b
in Empfang nehmen	1	§97
im Dienst sein	1	§75f
in Kraft sein	1	§74b
Einrichtungen treffen	1	§62

Tab. 5: Auftretenshäufigkeit der FVG im HGB (eigene Tabelle der Autorin)

3.2.6 Vergleich der Funktionsverbgefüge in den beiden Gesetzbüchern

In diesem Kapitel werden die Struktur, Funktion und Bedeutung der je fünfzehn Funktionsverbgefüge in den beiden Gesetzbüchern verglichen.

Die Struktur der FVG im StGB weist ähnliche Merkmale wie die Struktur der FVG im HGB auf, was die Form der nominalen Bestandteile anbelangt. Sowohl im StGB als auch im HGB wurden solche Funktionsverbgefüge gefunden, die mit einem Vollverb ersetzt werden können. Die Anzahl der FVG mit einer Ersetzungsmöglichkeit beträgt im StGB elf und im HGB dreizehn. Den Rest stellen die Funktionsverbgefüge dar, bei denen diese Möglichkeit der Ersetzung nicht besteht und zwar vier FVG im StGB und zwei FVG im HGB.

In den beiden Gesetzbüchern werden alle Typen der Aktionsarten vertreten. Im StGB gibt es acht inchoative, fünf durative und zwei kausative FVG; im HGB sind es fünf inchoative, sieben durative und drei kausative FVG. Im StGB also spielt eine große Rolle die Zustandsveränderung, im HGB Zustand. Bezüglich des Genus kommen im StGB zwölf FVG mit aktivischer Bedeutung und drei FVG mit passivischer Bedeutung vor. Im HGB erscheinen zehn Funktionsverbgefüge mit aktivischer Bedeutung und fünf mit passivischer Bedeutung. Insgesamt kann daraus die Autorin deduzieren, dass der Täter (d.h. Agens im weiteren Sinne oder zugleich - im juristischen Sinne - die tatsächlich gegen das Recht verstoßende Person) in den Rechtstexten meistens bekannt ist.

In den beiden Gesetzbüchern überwiegen die FVG mit Präpositionalgruppe. Im StGB sind es neun FVG und im HGB sind das acht FVG. In den beiden Gesetzbüchern ist dabei die Anzahl der Kombinationen von einer Präposition und Substantiv mit Nullartikel

größer als die Form der Verschmelzung der Präposition mit dem bestimmten Artikel. Im StGB kommen in zwei Dritteln der Belege Substantiv mit Nullartikel vor, nur in einem Drittel kann die Verschmelzung der Präpositionen mit dem bestimmten Artikel gefunden werden.

Was die Funktionsverbgefüge mit Akkusativ betrifft, haben sie in jedem Gesetzbuch den gleichen Anteil und zwar je sechs.

Insgesamt kann die Autorin bestätigen, dass im StGB eine niedrigere Anzahl der FVG ist, insbesondere in dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (siehe Anlage 1). Dieser Teil ist durch die Beschreibung des konkreten Verhaltens des Täters geprägt. Dieses Verhalten wird wegen ihres dynamischen Charakters insbesondere mittels der Vollverben ausgedrückt, wodurch die nominalisierende Rolle der Funktionsverbgefüge eher in den Hintergrund tritt.

4 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Bachelorarbeit hat sich die Autorin mit der Struktur, Funktion und Bedeutung der Funktionsverbgefüge in ausgewählten deutschen Rechtstexten beschäftigt. Nach den theoretischen Erläuterungen wurden aus jedem Gesetzbuch fünfzehn Funktionsverbgefüge ausgewählt, die im praktischen Teil analysiert wurden.

Im theoretischen Teil der Bachelorarbeit wurden die morphosyntaktischen, semantischen und funktionalen Charakteristika der Funktionsverbgefüge beschrieben, einer grammatischen Erscheinung, die für die Rechtstexte als Texte mit starker Neigung zu Nominalisierungen typisch ist.

Die Autorin ist bei der anschließenden Analyse der konkreten Beispiele aus den Gesetzbüchern aus dem theoretischen Teil ausgegangen. Was die strukturellen Charakteristika der Funktionsverbgefüge in den analysierten Rechtstexten betrifft, übertrifft in der Gesamtheit die Anzahl der Funktionsverbgefüge, die durch ein äquivalentes Vollverb oder Adjektiv ersetzt werden können, die Anzahl der Funktionsverbgefüge, die nicht ersetzbar sind, was ein Beweis für einen hohen Grad von Nominalisierung ist und auch zur Erhöhung der Verständlichkeit der analysierten Rechtstexte beiträgt. Eine andere Gliederungsmöglichkeit nach der Struktur der FVG bietet die Unterscheidung nach dem Kasus des nominalen Teils; so werden die FVG mit Präpositionalgruppe und solche mit Akkusativ unterschieden. Die Anzahl der Funktionsverbgefüge mit Präpositionalgruppe, von denen die Mehrheit Präpositionen mit Nullartikel bilden, übertrifft die Anzahl der Funktionsverbgefüge mit Akkusativ. Ein Sonderfall sind diejenigen Funktionsverbgefüge mit Akkusativ, deren nominale Bestandteil im Plural vorkommt, was der Regel in der Grammatik von Helbig/ Buscha widerspricht, nach welcher eine Transformation des Singulars in den Plural nicht möglich ist.

Was die semantischen Charakteristika der Funktionsverbgefüge in den ausgewählten Rechtstexten anbelangt, überwiegen Gesetzbüchern inchoative Funktionsverbgefüge, mit denen eine Zustandsveränderung ausgedrückt wird. Diese Zustandsveränderung betrifft verschiedene Tätigkeiten, die der Täter oder zum Beispiel das Gericht durchführen muss, damit sie nicht gegen das geltende Recht stoßen.

Was das Genus der Funktionsverbgefüge in den Rechtstexten angeht, überwiegen die Funktionsverbgefüge mit aktivischer Bedeutung, da der Täter (im juristischen Sinne sowie als Synonym zu Agens) in den Rechtstexten meistens bekannt ist.

Ein besonderes Kapitel im praktischen Teil ist der Häufigkeit bzw. der Wiederholung der Funktionsverbgefüge StGB im Vergleich mit dem HGB gewidmet. Insgesamt ist das HGB nach der Untersuchung der Autorin reicher an Funktionsverbgefügen als das StGB. Ein Grund für eine niedrigere Anzahl der FVG im StGB, insbesondere in dem Besonderen Teil, kann sein, dass das konkrete rechtswidrige Verhalten des Täters hervorgehoben wird, wobei die Verwendung von Vollverben weiterhin von großer Bedeutung ist.

Als eine andere typische Funktion dieser grammatischen Erscheinung im analysierten Material ist zu erwähnen, dass sie zur komprimierten Syntax beiträgt, beispielsweise dadurch, dass mit ihrer Hilfe schwierigere Passivkonstruktionen umschrieben werden können. Damit kann u. A. ein für den Leser mehr verständlicher Rechtstext geschaffen werden.

In der Gesamtheit haben die Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache nach der Meinung der Autorin eine typische grammatische, semantische und funktionale Aufgabe. Sie treten im Satz als eine besondere Form des Prädikats mit spezifischen semantischen Funktionen auf, tragen zum Nominalstil des Textes bei und hängen sehr eng mit der Bildung der Rechtstermini zusammen.

LITERATURVERZEICHNIS

GEDRUCKTE QUELLEN

1. *Aktiengesetz - GmbH-Gesetz: Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Heribert Hirte.* 35., überarbeitete Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2003.
2. Eggers, H. et al.: *Sprache der Gegenwart: Fachsprachen und Gemeinsprache.* Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann, 1979.
3. Eisenberg, P. et al.: *Duden. Die Grammatik. Unentbehrlich für richtiges Deutsch.* Mannheim/Wien/Zürich: Dudenverlag, 2009.
4. Eisenberg, P.: *Grundriß der deutschen Grammatik. Band 2; der Satz. 2.,* bearbeitete und aktualisierte Aufl. Stuttgart: J.B. Metzler, 2004.
5. Götz, L./ Hess-Lüttich, E.: *Grammatik der deutschen Sprache, Sprachsystem und Sprachgebrauch.* Gütersloh/ München: Wissen Media Verlag GmbH, 2002.
6. *Handelsgesetzbuch: Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Holger Fleischer, LL.M.* 43., überarbeitete Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 2005.
7. Helbig, G./Buscha, J.: *Deutsche Grammatik.* Leipzig/Berlin/München: Langenscheidt, 1998.
8. Heusinger, S.: *Die Lexik der deutschen Gegenwartssprache. Eine Einführung.* München: Wilhelm Fink Verlag, 2004.
9. Horáková, M. (2003): *Německo-český právní slovník. Deutsch-Tschechisch-Rechtswörterbuch.* Voznice: Leda, 2003.
10. Kunkel-Razum, K. et al.: *Duden Deutsches Universalwörterbuch.* Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag, 2003.
11. Mináriková, M.: *Der deutschsprachige Rechtssatz: Untersuchungen zu seinen syntaktisch-semantischen Charakteristika im deutschen Strafgesetzbuch.* Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2006.

12. Roelcke, T.: *Fachsprachen*. 2., durchgesehene Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2005.
13. Siebenschein, H.: *Deutsch-tschechisches Wörterbuch. A-L*. Praha: ICK – Ráček, Velehrad, 2001.
14. Siebenschein, H.: *Deutsch-tschechisches Wörterbuch. M-Z*. Praha: ICK – Ráček, Velehrad, 2001.
15. Seifert, J.: *Funktionsverbgefüge in der deutschen Gesetzessprache*. Hildesheim/ Zürich/ New York: Georg Olms Verlag, 2004.
16. Wahrig, G.: *Deutsches Wörterbuch*. Gütersloh/ München: Wissen Media Verlag, 2002.

ONLINE QUELLEN

1. *Duden – Online – Wörterbuch*. URL: <https://www.duden.de/>
2. *HGB – Gesetze im Internet*. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb> [Stand: 23. Juni 2017]
3. *StGB – Gesetze im Internet*. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb> [Stand: 1. März 2017]
4. Woxikon: *Synonyme - Maßnahmen treffen*.
URL: <http://synonyme.woxikon.de/synonyme/maßnahmen%20treffen.php> [Stand: 26. April 2018]

RESÜMEE

Das Thema der vorliegenden Bachelorarbeit betrifft die Struktur und Funktion der Funktionsverbgefüge in zwei deutschen Gesetzbüchern – dem Strafgesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist die Struktur und Funktion der konkreten Beispiele der Funktionsverbgefüge im deutschen Straf- und Handelsgesetzbuch zu charakterisieren.

Die Bachelorarbeit wird in zwei Teile – den theoretischen und den praktischen – gegliedert. Im theoretischen Teil werden zuerst die allgemeinen grammatischen und funktionalen Merkmale der Funktionsverbgefüge erläutert und anschließend die sprachlichen und funktionalen Charakteristika der Fachsprache und ihr untergeordneten Gesetzessprache beschrieben. Die Theorie wird um konkrete Beispiele aus dem juristischen Bereich ergänzt, die die Anschaulichkeit der theoretischen Erläuterungen erhöhen.

Im praktischen Teil werden dreißig ausgewählte Beispiele der Funktionsverbgefüge analysiert, die in den beiden deutschen Gesetzbüchern von der Autorin gefunden wurden. Diese Funktionsverbgefüge haben eine unterschiedliche Struktur und Bedeutung. Was aber alle Beispiele gemeinsam haben, ist u.a. die Unterstützung des Nominalstils und des komprimierten Satzbaus und Umschreibung des Vorgangspassiv. Alle diese Funktionen der Funktionsverbgefüge in der Gesetzessprache können zum optimalen Verlauf der rechtssprachlichen Kommunikation beitragen, die sich durch eine möglichst hohe Eindeutigkeit und Genauigkeit auszeichnet, um den Kommunikationsbedürfnissen in diesem Fachbereich optimal entgegenzukommen.

RESUMÉ

Předkládaná bakalářská práce se zabývá strukturou a funkcí verbonominálních vazeb ve dvou vybraných německých zákonících – trestním zákoníku (Strafgesetzbuch) a obchodním zákoníku (Handelsgesetzbuch).

Cílem práce je popsat strukturu a funkci verbonominálních vazeb v těchto zákonících.

Práce se dělí na dvě části – teoretickou a praktickou. V teoretické části popisuje autorka gramatickou strukturu a funkci verbonominálních vazeb a následně se věnuje obecné charakteristice odborného stylu, pod který spadá i jazyk zákonů. Teorie je doplněna konkrétními příklady z oblasti práva, které přispívají k názornosti teoretických závěrů.

V praktické části je analyzováno třicet verbonominálních vazeb, které se vyskytují v trestním a obchodním zákoníku Spolkové republiky Německo. Konkrétní verbonominální vazby mají různou strukturu a význam. Co mají však všechny příklady společného, je například to, že podporují nominální styl textů, slouží k opisu průběhového pasíva a přispívají ke zhuštěné výstavbě textu. Tyto funkce verbonominálních vazeb mohou být považovány za užitečný jazykový prostředek v oblasti právní komunikace. Řeč zákonů je totiž charakteristická svou jednoznačností a přesností, čímž přispívá k dosažení optimálního porozumění v právní komunikaci.

ANLAGEN

ANLAGE 1: Analyisierte Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch

Allgemeiner Teil

§ 2 Zeitliche Geltung

§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

§ 44 Fahrverbot - Nebenfolgen

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

§ 46b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

§ 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

§ 56c Weisungen

§ 56d Bewährungshilfe

§ 56e Nachträgliche Entscheidungen

§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Freiheitsentziehende Maßregeln

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

§ 67 Reihenfolge der Vollstreckung

§ 67h Befristete Wiedereinvolzugsetzung; Krisenintervention - Führungsaufsicht

§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz

§ 68b Weisungen

§ 68d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist

§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen

§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung

§ 74c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

§ 74f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Besonderer Teil

§ 181a Zuhälterei

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

§ 238 Nachstellung

§ 241a Politische Verdächtigung Neunzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung

Zerstörung von Bauwerken

§ 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

ANLAGE 2: Analyisierte Paragraphen aus dem Handelsgesetzbuch

§ 3 Kaufleute

§ 6 Kaufleute

§ 8b Unternehmensregister

§ 13f Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland

§ 22 - § 34 Handelsfirma

§ 55 Prokura und Handelsvollmacht

§ 59 - §82a Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge

§ 84 - § 91 Handelsvertreter

§ 93 - § 104 Handelsmakler

§ 109 Rechtsverhältnis der Gesellschaftler untereinander

§ 125, § 126 Rechtsverhältnis der Gesellschaftler zu Dritten

§ 139 Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern

§ 150 - § 158 Liquidation der Gesellschaft

§ 162 - § 176 Kommanditgesellschaft

§ 234 Stille Gesellschaft

§ 253 Zugangs- und Folgebewertung

§ 261 Vorlegung von Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern

§ 264d Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft

§ 267 Umschreibung der Größenklassen

§ 286 Unterlassen von Angaben

§ 289a Ergänzende Vorgaben für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 289b Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen

§ 290 Pflicht zur Aufstellung

§ 291 Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

§ 315a Ergänzende Vorschriften für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 315b Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung; Befreiungen
§ 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung
§ 319b Netzwerk
§ 320 Vorlagepflicht, Auskunftsrecht
§ 322 Bestätigungsvermerk
§ 324 Prüfungsausschuss
§ 325 Offenlegung
§ 328 Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und
Vervielfältigung
§ 329 Prüfungs- und Unterrichtspflicht des Betreibers des Bundesanzeigers
§ 335 Festsetzung von Ordnungsgeld; Verordnungsermächtigungen
§ 339 Offenlegung
§ 340i Pflicht zur Aufstellung
§ 340k Prüfung
§ 340l Offenlegung
§ 341j Anzuwendende Vorschriften
§ 341l Offenlegung
§ 341r Begriffsbestimmungen
§ 341t Inhalt des Zahlungsberichts
§ 342b Prüfstelle für Rechnungslegung
§ 342c Verschweigenheitspflicht
§ 350 - §371 Allgemeine Vorschriften
§ 376, § 381 Handelskauf
§ 383 - § 404 Kommissionsgeschäft
§ 413 Begleitpapiere
§ 417 Rechte des Frachtführers bei Nichteinhandlung der Ladezeit
§ 437 Ausführender Frachtführer
§ 444 Wirkung des Ladescheins, Legitimation
§ 447 Einwendungen
§ 451b Frachtbrief, Gefährliches Gut. Begleitpapiere, Mitteilungs- und Auskunftspflichten
§ 455, § 468 Behandlung des Gutes, Begleitpapiere, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- § 475 Haftung für Verlust oder Beschädigung
- § 477 Ausrüter
- § 509 Ausführender Verfrachter
- § 522 Einwendungen
- § 538 Haftung des Beförderes für Personenschäden
- § 539 Haftung des Beförderes für Gepäck- und Verspätungsschäden
- § 547 Haftung der Leute und der Schiffsbesatzung
- § 595 Aufmachung der Dispache